



**Planfeststellungsbeschluss
für die Bestickherstellung des rechten
Deiches am Nordloher-Barßeler Tief
bei Bucksande in der Gemeinde Apen**



Antragsteller

Leda-Jümme-Verband
Reimersstraße 19
26789 Leer

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungen
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

Verantwortliche Bearbeiter

Doris Fuhrmann
Saša Dimitrijević
Ilka Voß
Peter Hurling

Tel.: 0441 / 95069 - 115
Email: GB6-OL-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Bildrechte

NLWKN

Oldenburg, 20.07.2023

Az.: D 6 O 1-62211-167-009

Inhalt

A.	Entscheidungen.....	6
A.I.	Planfeststellung.....	6
A.II.	Planunterlagen.....	6
A.II.1.	Festgestellte Planunterlagen.....	6
A.II.2.	Geänderte Planunterlagen.....	8
A.III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	8
A.III.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	8
A.III.2.	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft.....	10
A.III.3.	Nebenbestimmungen zur Deichsicherheit.....	10
A.III.4.	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.....	11
A.III.5.	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	15
A.III.6.	Nebenbestimmungen zum Baurecht und zur Baustellenzufahrt.....	15
A.III.7.	Nebenbestimmungen zur Denkmalpflege.....	15
A.IV.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen.....	15
A.V.	Kostenlastentscheidung.....	16
A.VI.	Einkonzentrierte Entscheidungen.....	16
A.VI.1.	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen.....	16
A.VI.2.	Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Inanspruchnahme der nach § 29 Abs. 1 BNatSchG geschützten Wallhecke.....	16
A.VI.3.	Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 NStrG.....	16
B.	Begründung.....	16
B.I.	Sachverhalt.....	16
B.I.1.	Beschreibung des Vorhabens.....	16
B.I.2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	17
B.I.2.1.	Antrag.....	17
B.I.2.2.	Bekanntmachung, Auslegung.....	18
B.I.2.3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	18
B.I.2.4.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	19
B.I.2.5.	Einwendungen und Stellungnahmen.....	19
B.I.2.6.	Erörterungstermin.....	20
B.II.	Rechtliche Würdigung.....	21
B.II.1.	Rechtsgrundlage.....	21
B.II.2.	Formelle Rechtmäßigkeit.....	21
B.II.2.1.	Zuständigkeit.....	21
B.II.2.2.	Verfahren.....	22
B.II.3.	Materielle Rechtmäßigkeit.....	22

B.II.3.1.	Darstellung der Gestattungspflicht.....	22
B.II.3.2.	Begründung der UVP-Pflicht samt UVP-Prüfung	23
B.II.3.2.1	Vorbemerkungen.....	23
B.II.3.2.2.	Vorhabenbeschreibung	23
B.II.3.2.3.	Prüfung von Alternativen	25
B.II.3.2.4.	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG.....	26
B.II.3.2.4.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	26
B.II.3.2.4.2	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt	27
B.II.3.2.4.3.	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	29
B.II.3.2.4.4.	Schutzgut Fläche	30
B.II.3.2.4.5.	Schutzgut Boden.....	31
B.II.3.2.4.6.	Schutzgut Wasser	32
B.II.3.2.4.7.	Schutzgut Luft	33
B.II.3.2.4.8.	Schutzgut Klima	33
B.II.3.2.4.9.	Schutzgut Landschaft.....	34
B.II.3.2.4.10.	Schutzgut Kulturelles Erbe	34
B.II.3.2.4.11.	Schutzgut Sonstige Sachgüter	35
B.II.3.2.4.12.	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	36
B.II.3.2.5.	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit nach § 25 Abs. 1 UVPG	36
B.II.3.2.6.	Stellungnahmen und Einwendungen	38
B.II.3.3.	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	39
B.II.3.4.	Zwingende Versagungsgründe.....	39
B.II.3.4.1.	Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 68 Abs. 3 Nr.1 WHG.....	40
B.II.3.4.2.	Zwingende wasserrechtliche Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr. 2 Alt.1 WHG.....	40
B.II.3.4.2.1.	Gewässerausbaugrundsatz, § 67 Abs. 1 WHG	40
B.II.3.4.2.2.	Rückhalteflächen, § 77 WHG	41
B.II.3.4.2.3.	Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer und des Grundwassers , §§ 27 und 44 WHG	42
B.II.3.4.2.4.	Gewässerdurchgängigkeit, § 34 WHG.....	42
B.II.3.4.2.5.	Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG	42
B.II.3.4.2.6.	Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 5 Abs. 1 WHG	43
B.II.3.4.2.8.	Ergebnis zu den zwingenden Versagungsgründen nach WHG/NWG	44
B.II.3.4.3	Zwingende sonstige Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr.2 Alt.2 WHG.....	44
B.II.3.4.3.1.	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	44
B.II.3.4.3.1.1.	Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG	44

B.II.3.4.3.1.2.	Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG	46
B.II.3.4.3.1.3	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Abs. 2 BNatSchG.....	46
B.II.3.4.3.1.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG	47
B.II.3.4.3.1.4.1.	Vögel.....	47
B.II.3.4.3.1.4.2.	Fledermäuse	47
B.II.3.4.3.1.4.3.	Amphibien	47
B.II.3.4.3.1.4.4.	Ergebnis.....	47
B.II.3.4.3.1.5.	Waldrecht.....	48
B.II.3.4.3.1.6.	Stellungnahmen und Einwendungen	48
B.II.3.4.3.1.7.	Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	51
B.II.3.4.3.2.	Belange der Raumordnung und der Landschaftsplanung.....	51
B.II.3.4.3.3	Belange des Baurechts	52
B.II.3.4.3.4	Belange der Denkmalpflege	53
B.II.3.4.3.5	Belange des Bodenschutzes	53
B.II.3.4.3.6.	Belange des Straßenrechts	53
B.II.3.4.3.7.	Sonstige Belange	54
B.II.3.4.3.8.	Ergebnis zu den sonstigen zwingenden Versagungsgründen.....	55
B.II.3.5.	Abwägung	55
B.II.3.5.1.	Planungsalternativen und -varianten	56
B.II.3.5.3	Gesamtabwägung	56
B.II.4.	Begründung der Kostenentscheidung.....	57
C.	Hinweise	57
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	58
E.	Anhang - Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften	59
E.I.	Rechtsvorschriften	59
E.II.	Abkürzungsverzeichnis	61
E.III.	Literaturverzeichnis	63

A. Entscheidungen

A.I. Planfeststellung

Der Plan für die Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief von Station 4+280 bis 5+500 bei Bucksande in der Gemeinde Apen im Landkreis Ammerland wird auf Antrag des Leda-Jümme-Verbands vom 24.01.2022 gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff. WHG i. V. m. §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

A.II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den in einem Ordner abgehefteten und unter Abschnitt A.II.1 genannten und zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen, soweit im nachfolgenden Teil, insbesondere in den Inhaltsbestimmungen, nicht abweichende Feststellungen getroffen werden.

Soweit Planunterlagen durch die nachgereichten Unterlagen ergänzt oder geändert wurden, gehören die ursprünglichen zeichnerischen oder schriftlichen Darstellungen nicht zu den festgestellten Planunterlagen.

A.II.1. Festgestellte Planunterlagen

<u>Unterlage / Register</u>	<u>Bezeichnung der Unterlage</u>	<u>Datum / Stand</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>Blatt / Seiten</u>
	Antragsanschreiben	24.01.2022		1
00	Deckblatt	Januar 2022		1
00	Antragsvorblatt			3
00	Datenvorblatt			2
00	Inhaltsverzeichnis			1
00	Erläuterungsbericht	20.01.2022		47
Anl. 1	Übersichtskarte	15.06.2020	50.000	1
Anl. 2	Übersichtslageplan Luftbild	15.06.2020	10.000	1
Anl. 3	Übersichtslageplan Flurkarte	15.06.2020	10.000	1
Anl. 4 Bl. 1	Lageplan	15.06.2020	3.000	1
Anl. 4 Bl. 2	Lageplan	13.01.2021	3.000	1
Anl. 5 Bl. 1	Regelprofil Stat. 4+280 – 4+420	21.10.2019	100	1
Anl. 5 Bl. 2	Regelprofil Stat. 4+420 – 4+650	21.10.2019	100	1
Anl. 5 Bl. 3	Regelprofil Stat. 4+650 – 5+050	21.10.2019	100	1
Anl. 5 Bl. 4	Regelprofil Stat. 5+050 – 5+500	21.10.2019	100	1
Anl. 5 Bl. 5	Regelprofil Rohrdurchlass Stat. 4+500	05.11.2019	100 / 50	1
Anl. 6	Übersichtskarte Baustellenein- und ausfahrt	15.06.2020	20.000	1
Anl. 7	Lageplan Rampen/Zufahrten	15.06.2020	3.000	1
Anl. 8	Systemskizzen Zufahrten	15.06.2020	ohne Angabe	1

<u>Unterlage / Register</u>	<u>Bezeichnung der Unterlage</u>	<u>Datum / Stand</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>Blatt / Seiten</u>
Anl. 9 Bl. 1	Lageplan Stauräume Varianten 8 bis 10	08.12.2020	3.000	1
Anl. 9 Bl. 2	Lageplan Stauraum Loher Graben	08.12.2020	3.000	1
Anl. 9 Bl. 3	Übersichtslageplan Stauräume	08.12.2020	9.000	1
Anl. 10	Auswirkungen der Beseitigung des Sommerdeiches	25.03.2014		4
Anl. 11	Geotechnisches Gutachten zur Standsicherheit	30.01.2019		93
Anl. 12 Bl. 1	Eigentums- und Grunderwerbsplan	25.01.2021	3.000	1
Anl. 13	UVP-Bericht	17.01.2022		75
Anl. 13.1	Übersichtskarte Untersuchungsgebiet	ohne Datum	200.000	1
Anl. 13.2	Lageplan Untersuchungsgebietsgrenzen	ohne Datum	25.000	1
Anl. 13.3	Biotoptypen	ohne Datum	9.000	1
Anl. 13.4	Biotoptypen Teilgebiet B	ohne Datum	3.500	1
Anl. 13.5	Brutvögel 2017	ohne Datum	4.000	1
Anl. 13.6	Schutzgebietskulisse	ohne Datum	25.000	1
Anl. 13.7	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	ohne Datum		21
Anl. 14	Integrierter Landschaftspflegerischer Begleitplan ohne das Verzeichnis der Anlagen auf Seite 4 von 32	17.01.2022		32
Anl. 14.1	Bilanzierung			5
Anl. 14.2	Maßnahmenblätter mit Übersichts- und Lageplänen	11.01.2023 (Datum der kartenmäßigen Darstellung)	2.000	29
Anl. 14.3	Baumeinmessung	ohne Datum	1.000	4
Anl. 15.1	Fachbeitrag Fledermäuse Abschnitt 1	November 2017		27
Anl. 15.2	Fachbeitrag Fledermäuse Abschnitt 2	November 2017		22
Anl. 16	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	15.06.2020		11
Anl. 17	Vermerk der Gemeinde Apen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	31.05.2018		11
Anl. 18	Nachermittlung Altablagerung Protokoll der Ortsbesichtigung Altablagerung Teichverfüllung Bohrprofile u. Schichtenverzeichnisse Fotodokumentation Altablagerungen im LK Ammerland Altablagerung im Grundwasser Protokoll der Zeitzeugenbefragung	19.08.1991 09.10.1991 23.10.1991 17.09.1991 19.08.1991		1 5 1 4 3 1

A.II.2. Geänderte Planunterlagen

Anl. 14.2	Maßnahmenblätter mit Übersichts- und Lageplänen	29.03.2021	2.000	29
-----------	--	------------	-------	----

Die Maßnahmenblätter wurden aufgrund der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen der Onlinekonsultation durch den Vorhabenträger geändert. Das Maßnahmenblatt M1 wurde von der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Erfordernisses der Absicherung im Grundbuch geändert. Eine Absicherung im Grundbuch ist nicht erforderlich.

A.III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

A.III.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen und der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.III aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gehen insofern jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.
- 1.2 Jede Änderung oder Erweiterung des Vorhabens bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung der Planfeststellung oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.
- 1.4 Sämtliche baulichen Änderungen gegenüber den planfestgestellten Plänen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderungen kenntlich zu machen.
- 1.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Vorhabenträger vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- 1.6 Die Planung und Errichtung des Vorhabens hat auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der einschlägigen DIN-Vorschriften, der Normen zum Eurocode 7 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt sind zu beachten und anzuwenden.
- 1.7 Die Baumaßnahme ist durch einen geotechnischen Gutachter zu begleiten. Weichen die angetroffenen Baugrundverhältnisse von den Ergebnissen des geotechnischen Gutachtens ab, so ist umgehend zu prüfen, ob sich daraus Auswirkungen für das Vorhaben, insbesondere für die Bauausführung und Standsicherheit ergeben. Die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen sind zu dokumentieren und vor Umsetzung der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
Siehe hierzu auch Nebenbestimmung A:III.3.3.
- 1.8 Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und

- Ordnung genügen. Die Antragsteller haben dies durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 1.9 Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Nicht vermeidbare oder nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
 - 1.10 Über die Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z. B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden.
 - 1.11 Alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben benutzten Anlagen, wie insbesondere betriebsbedingte Baustellenflächen, Lagerflächen, Wege und temporäre Flächenbefestigungen, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht zu entfernen; ein- und aufgebrachtes Material ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - 1.12 Die während der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wiederherzustellen, es sei denn, der planfestgestellte LBP schreibt etwas anderes vor.
 - 1.13 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Bestandsvermessung des Deiches durchzuführen. Die neue Deichachse ist mit eindeutigem Anschluss an die Achse des anschließenden vorhandenen Deiches zu bestimmen.
Für die Vermessungsarbeiten sind folgende Bezugssysteme anzuwenden:
Lage: ETRS89 / UTM Zone 32N (6-stelliger Ostwert)
Höhe: Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016
Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde Lage- und Höhenpläne (Längsschnitt) als Bestandspläne zu übersenden.
 - 1.14 Die planfestgestellten und die mit Bestandsvermessung aufgenommenen tatsächlichen äußeren Grenzen des Deiches einschließlich Entwässerungsgraben sind der Planfeststellungsbehörde im Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N, EPSG:25832 spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.
 - 1.15 Der Vorhabenträger hat alle Nebenbestimmungen der Planfeststellung auf seine Kosten zu erfüllen.
 - 1.16 Wegen der sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindenden Versorgungsleitungen und/oder Anlagen ist die EWE Netz GmbH in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen der Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Soweit Leitungen innerhalb des gewidmeten Deiches verlaufen, für die eine deichrechtliche Erlaubnis gem. § 15 i.V.m. § 14 Abs. 7 NDG erteilt wurde, wären die Kosten von der EWE Netz GmbH zu tragen.
 - 1.17 Die konkrete Bautätigkeit ist mit der Gemeinde Apen abzustimmen.
 - 1.18 Die Zeit der Inanspruchnahme der Flächen der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigten sowie der Baubeginn ist diesen rechtzeitig bekannt zu ge-

ben. Während der Bauphase ist eine ggf. notwendige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen sicher zu stellen. Vorhandene Feldzufahrten müssen während der Bauphase bei Bedarf befahrbar sein.

- 1.19 Dem Eigentümer des im Vorhabenbereich liegenden Gewässerabschnittes (NLWKN, Betriebsstelle Aurich Geschäftsbereich 1) ist die Baumaßnahme vor Beginn per E-Mail (axel.daubenspeck@nlwkn.niedersachsen.de) anzuzeigen.
- 1.20 Der Antragsteller hat die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover (LGLN) v.28.07.2022, Az.: TB-2022-00703 zu beachten. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass eventuelle Maßnahmen der Gefahrenforschung zwischen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN und der Gemeinde Apen vor Baubeginn abgestimmt sind.
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition etc.) gefunden werden, ist umgehend das zuständige Ordnungsamt, die örtliche Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen. Diesbezüglichen Forderungen ist Folge zu leisten.

A.III.2. Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- 2.1 Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Gewässerverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstätig auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Stellen, an denen mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 2.2 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land oder im Wasser sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.
 - Stoppen der Emissionen,
 - Abgrenzen des Immissionsortes,
 - Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
 - Kontrolle des Immissionsortes.Vorgenanntes gilt auch beim Einsatz von biologisch abbaubarem Hydrauliköl.
- 2.3 Die gesetzlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.4 Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe von der Baustelle, den Baugeräten oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in Gewässer gelangen können.

A.III.3. Nebenbestimmungen zur Deichsicherheit

- 3.1 Die Deichsicherheit ist während der Bauausführung zu gewährleisten. Die Hochwasserschutzfunktion des Polders Bucksande darf nicht eingeschränkt werden. Die Deichverteidigung muss im Notfall jederzeit möglich sein.

3.2 Während des Winterhalbjahres dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die nicht im oder am Deichkörper stattfinden. Rechtzeitig vor eventueller Flutung des Polders sind alle beweglichen Gegenstände aus dem Polder zu entfernen.

3.3 Die sich aus dem geotechnischen Gutachten zur Standsicherheit ergebenden Anforderungen und Empfehlungen sind umzusetzen. Dafür ist die Baumaßnahme durch einen geotechnischen Gutachter zu begleiten.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Der im geotechnischen Gutachten angenommene Schichtenverlauf ist durch Bohrungen und Rammsondierungen mit Erkundungstiefen von mindestens $t = 2,0$ m in den tragfähigen Untergrund und mindestens $t = 6,0$ m insgesamt zu bestätigen. Weichen die angetroffenen Bodenverhältnisse von den, dem Gutachten zu Grunde liegenden ab, ist der geotechnische Gutachter zu benachrichtigen und seinen Empfehlungen zu folgen. Die Standsicherheitsuntersuchungen sind erforderlichenfalls zu überprüfen.
- Im Bereich der neuen Deichtrasse ist der im Untergrund vorhandene wasserstauende Torf – wie beantragt – vorzubelasten. Dafür ist entsprechend dem geotechnischen Gutachten eine 1,0 m dicke Sandaufschüttung in der Deichachse auf einem Geogitter mit einem Trennvlies aufzubringen und mehrere Monate liegen zu lassen.
- Die Deichaufstandsfläche ist mit einem Geogitter zu bewehren.
- Für die wasserseitige Böschungsabdeckung ist ein ausreichend undurchlässiger Kleiboden zu verwenden.
- Die landseitige Böschungsabdeckung ist im flachen Fußbereich mit einem sandigen Mutterboden wasserdurchlässig auszubilden. Der obere, steile Bereich ist mit Klei oder alternativ mit einem bindigen Mutterboden abzudecken. Die Schichtdicke der Mutterbodenabdeckung ist aufgrund der Empfehlung, nur die Mindestdicke zu verwenden, zu prüfen.
- Im Fußbereich der landseitigen Böschung sind eine Drainage und ein Deichgraben anzuordnen.
- Vor Aufbringen des neuen Deichmaterials ist der Oberboden vollständig zu entfernen. Dort, wo der Deich in vorhandener Trasse erhöht wird, ist eine Verzahnung von altem und neuem Deichmaterial herzustellen.
- Beim Einsatz schwerer Großgeräte während der Erdarbeiten ist durch den geotechnischen Gutachter zu prüfen, ob zusätzliche Standsicherheitsuntersuchungen zur Vermeidung bauzeitlicher Standsicherheitsprobleme erforderlich werden.
- Aufgrund ungleichmäßigen Setzungsverhaltens entstehende Risse in der Kleiabdeckung, insbesondere im Anschlussbereich an den vorhandenen Deich, sind zeitnah auszubessern.

Abweichungen von diesen im geotechnischen Gutachten beschriebenen Maßnahmen sind einvernehmlich mit dem Gutachter abzustimmen.

3.4 Die an der landseitigen Grenze des Deichverteidigungsweges vorhandenen und gemäß Antrag zu erhaltenden Bäume sind zu beseitigen, wenn sich zukünftig herausstellt, dass sie die Deichsicherheit beeinträchtigen oder gefährden.

A.III.4. Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

4.1 Die sich aus dem Integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan von Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt, Stand 17.1.2022, ergebenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme der geschützten Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und für Ersatzpflanzung für die

Inanspruchnahme der Wallhecke nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen und der Entscheidungen unter A.VI. umzusetzen.

- 4.2 Für den Schutz der zu erhaltenden Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von ≥ 10 cm hat der Vorhabenträger vor der Ausschreibung die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne der RAS-LP4, der ZTV-Baumpflege und der DIN 18920 durch Fachpersonal (Techniker der Baumpflege/Baumsanierung, Dipl.-Ing. der Landespflege oder vergleichbare Qualifikation) zu bestimmen. Nach einer Markierung der Baugrenzen in den Wurzelbereichen sind die konkreten Maßnahmen vom Vorhabenträger wie Schutzzäune, Bohlenummantelungen, Wurzelvorhänge, Einbau von luftdurchlässigem Bodenmaterial, Kronenauslichtung und Freischneidung des Lichtraumprofils qualitativ und quantitativ zu bestimmen und dann mit auszu-schreiben.
- 4.3 Es ist eine Umweltbaubegleitung für die weitere Ausführungsplanung und Umsetzung der Baumaßnahmen zu beauftragen. Diese hat nachweislich über die erforderliche Qualifikation (z. B. Landschaftsarchitekt, Dipl.-Ing. der Landespflege oder Landschaftsplanung oder vergleichbares) zu verfügen. Aufgaben der Umweltbaubegleitung (UBB) sind insbesondere die Begleitung der Ausführungsplanungen, die bodenkundliche Baubegleitung (Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes und der DIN 19639), die Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere Fledermäuse, Kiebitz, Feldschwirl und Wiesenpieper), die baubegleitende Kontrolle der Schutzmaßnahmen für sensible Bereiche (insbesondere Gehölze und Feuchtgrünland), die Terminüberwachung bei Schonzeiten und Fristen, die Vermeidung von Umweltschäden nach § 2 Nr. 2 des Umweltschadensgesetzes (USchadG), die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG, die Überprüfung der Biotopbestandsaufnahme von 2016 im direkten Baubereich sowie die Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Unter anderem sind verdichtungsempfindliche zu befahrende Flächen vor Strukturschäden in Folge mechanischer Belastung durch Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten zu schützen. Die UBB beginnt nach der Rechtswirksamkeit der Planfeststellung und endet mit Abschluss der Leistungsphase 8 der Leistungen der Ingenieurbauwerke der Deichbauarbeiten gemäß § 43 der HOAI 2021. Spätestens zum Ende jeden Baujahres ist eine schriftliche Dokumentation der durchgeführten Leistungen der Umweltbaubegleitung inklusive der aufgetretenen Konflikte mit Fotografien zum Baufortschritt vorzulegen. Diese Dokumentation ist an die Planfeststellungsbehörde, den Vorhabenträger und den Landkreis Ammerland per PDF-Datei zu senden.
- 4.4 Für die Ansaat der gesamten Offenböden des neuen Deiches wird die folgende Regiosaatgutmischung für beweidetes Deichgrünland mit 7 g/m^2 verwendet. Es ist zertifiziertes gebietseigenes Saatgut des UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland gemäß dem Regiosaatgut-Konzept von Prasse et al. (2010) zu nutzen. Das Saatgut ist frühzeitig zu bestellen, damit die Verfügbarkeit gewährleistet ist. Änderungen der Gewichtsanteile bei einer Nichtverfügbarkeit einzelner Arten der Liste sind dabei möglich und vom Planfeststellungsbeschluss abgedeckt. Sollte es erforderlich sein von der nachfolgenden Regiosaatgutmischung grundsätzlich abzuweichen, wäre nachzuweisen, wie die Wertstufe IV erreicht werden soll.

Regiosaatgutmischung für beweidetes Deichgrünland - Arten und Anteile

Artnamen taxonomisch	Artnamen deutsch	Gewichtsanteil in %
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	5,5
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	1,5
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	3,0
<i>Bromus hordeaceus subsp. hordeaceus</i>	Weiche Tresse	5,0
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	4,0
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	5,0
<i>Festuca rubra subsp. rubra</i>	Rot-Schwingel	12,5
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras	15,0
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras	3,5
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	13,0
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras	2,0
Gräser (%)		70,0
<i>Achillea millefolium subsp. millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	3,7
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,0
<i>Galium album subsp. album</i>	Weißes Labkraut	2,3
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,7
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	0,3
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite	3,8
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	1,4
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	0,3
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	1,5
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	1,0
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,7
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle	3,7
<i>Scorzoneroides autumnalis subsp. autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	1,3
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	0,6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	0,8
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	0,8
<i>Veronica chamaedrys subsp. chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	0,7
<i>Vicia cracca</i>	Gewöhnliche Vogel-Wicke	0,4
Kräuter (%)		30

- 4.5 Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Baumfällungen nur nach einer Begutachtung durch Fachpersonal durchzuführen. Nicht bewohnte Baumhöhlen können bei Bedarf verschlossen werden. Wenn Fledermäuse festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuführen.
- 4.6 Für die Inanspruchnahme der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten 2.756 m² nährstoffreichen Nasswiese (GNR) und des 8.858 m² seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasens (GNF) hat ein Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die Entwicklung von 11.614 m² nährstoffreicher Nasswiese (GNR) auf dem Flurstück 20/1 (Flur 80, Gemarkung Apen) zu erfolgen. Von dem heutigen 25.801 m² großen Intensivgrünland (GIF) werden für das in Rede stehende Vorhaben 19.375 m² als nährstoffreiche Nasswiese (GNR) im Rahmen der Maßnahme M2 entwickelt. Davon sind 11.614 m² Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Grünländer (GNR und GFF) und 7.761 m² Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung für die zu-

sätzliche Versiegelung und Überdeckung von Böden. Auf 1.050 m² erfolgt auf diesem Flurstück die Entwicklung von Gehölzen mit der Maßnahme M3. Von dem heutigen 25.801 m² großen Intensivgrünland (GIF) werden für das in Rede stehende Vorhaben 20.425 m² für die Kompensation festgelegt. Der Nachweis der Absicherung dieser Fläche im Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 4.7 Für die Nachsaat des Feucht- und Nassgrünlandes der Maßnahme M2 auf 19.375 m² ist zertifiziertes gebietseigenes Saatgut des UG 1 Nordwestdeutsches Tiefland zu nutzen. Es sind Arten des Feucht- und Nassgrünlandes für das UG1 zu verwenden. Maßnahmen zur Vernässung (z. B.: Rückbau von Dränagen und Anhebung der Wasserstände des östlichen randlichen Grabens) sind zu prüfen und umzusetzen. Ein Umbruch ist auch bei der Neuanlage in Bezug auf § 5 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG zu unterlassen.

Es sind folgende Nutzungsaufgaben zu beachten:

- ausschließliche Nutzung der Fläche als Dauergrünland,
- keine Absenkung der Grundwasserstände,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen wie Ausbau von Gräben und Drainagen,
- keine Beseitigung von Geländeunebenheiten und feuchten Senken,
- kein Umbruch, auch kein Pflegeumbruch, keine Neuansaat, keine Brache,
- kein Einsatz von Insektiziden oder Herbiziden,
- kein Aufbringen von Jauche, Gülle oder Geflügelmist,
- keine maschinelle Bearbeitung der Fläche in der Zeit vom 01.03. bis 20.06. eines Jahres,
- keine Düngung in einem 3 m breiten Streifen entlang der Gewässer,
- Mahd frühestens ab 20.06. von innen nach außen,
- Abfuhr des Mähgutes bis zum 01.10.,
- keine Lagerung des Mähgutes auf der Fläche und
- keine Reinigung der Grenzgräben in der Zeit vom 16.10. bis zum 31.08. eines Jahres.

- 4.8 Für die Gehölzpflanzung der Kompensationsmaßnahmen M3-M10, M12 und M13 sind einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Es sind dafür ausschließlich Gehölze mit einem Vorkommen aus dem Vorkommensgebiet 1: "Norddeutsches Tiefland" entsprechend dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU 2012) zu nutzen. Die geprüften Lieferscheine der Gehölze von einer zertifizierten Baumschule sind in die Berichte der Umweltbaubegleitung zu integrieren.

- 4.9 Der Erfolg der Maßnahme M2 ist fünf Jahre nach Beginn der Baumaßnahme zu prüfen. Dafür sind vor Beginn der Maßnahme M2 und fünf Jahre später jeweils an drei repräsentativen Standorten Vegetationsaufnahmen zu erarbeiten, die Biotoptypen der gesamten Fläche zu bestimmen und zu vergleichen. Sollte die vorgesehene Maßnahme nicht zum Erfolg geführt haben, sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Ausgleichsdefizites zu planen und durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Herstellung des Benehmens zuzusenden und spätestens Ende 2029 der Planfeststellungsbehörde als PDF zuzusenden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, daraufhin weitere Auflagen zu bestimmen.

- 4.10 Der Erfolg eines funktionsfähigen Zustandes der Gehölzpflanzungen (M3 bis M10, M12 und M13) ist durch die Zusendung der Abnahmeprotokolle am Ende der Entwicklungspflege nach DIN 18919 an die Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Die Maßnahme M 11 wurden von den Niedersächsischen Landesforsten bereits umgesetzt. Für die Maßnahme M 11 ist deshalb keine Erfolgskontrolle erforderlich.

-
- 4.11 Der Antragsteller hat der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO für die Kompensationsmaßnahmen M2-13 zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine digitale Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- A.III.5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
- 5.1 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerungen kontaminierte Böden vorgefunden werden, sind diese Funde unverzüglich dem Landkreis Ammerland mitzuteilen.
- A.III.6. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zur Baustellenzufahrt
- 6.1 Die bauliche Ausgestaltung der Baustellenzufahrt über die L 829 ist mit der Straßenmeisterei Westerstede abzustimmen.
Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Verkehrsraum wieder in den Ursprung zu versetzen und die Befestigungen im Seitenraum sind zu entfernen.
- 6.2 Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Verkehrssicherungspflicht während des Baus wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Baubereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung des Baues.
- 6.3 Bei der Baumaßnahme müssen die Teile der Baustellen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss die Baustelle ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt und beleuchtet sein. Öffentliche Verkehrsflächen sind während der Bauausführung zu schützen. Zu erhaltende Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauausführung geschützt werden (siehe auch A.III.4.2).
- 6.4 Es ist ein Bauschild entsprechend § 11 Abs. 3 NBauO aufzustellen.
- A.III.7. Nebenbestimmungen zur Denkmalpflege
- 7.1 Wenn bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gefunden werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und sind der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen des Trägers des Vorhabens oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen des Trägers des Vorhabens Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

A.V. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens und der Entscheidung hat der Leda-Jümme-Verband als Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

A.VI. Einkonzentrierte Entscheidungen

Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert.

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung miteingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG.

A.VI.1. Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen

Für die Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nährstoffreiche Nasswiese (GNR) mit einer Fläche von 2.756 m² und seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) mit einer Fläche 8.858 m² hat der Landkreis Ammerland mit dem Schreiben vom 1.2.2022 eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG genehmigt. Diese Genehmigung wird in diesen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.

A.VI.2. Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Inanspruchnahme der nach § 29 Abs. 1 BNatSchG geschützten Wallhecke

Für die Inanspruchnahme der 30 m langen nach § 29 Abs. 1 BNatSchG geschützten Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) mit einer Fläche von ca. 90 m² wurde mit dem Schreiben vom 1.2.2022 durch den Landkreis Ammerland eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Auflagen zur Ersatzpflanzung erteilt. Diese Befreiung wird in diesen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.

A.VI.3. Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 NStrG

Für die Benutzung der L 829 als Zu- und Rückfahrt zur Baustelle wird eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 NStrG erteilt.

B. Begründung

B.I. Sachverhalt

B.I.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Leda-Jümme-Verband plant zur Herstellung der Deichsicherheit die Verstärkung und Erhöhung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief an der nördlichen Grenze des unregulierten Polders Bucksande in der Gemeinde Apen im Landkreis Ammerland. Die Verstärkung des Deiches soll von Stat. 4+280 bis Stat. 4+420 und von Stat. 4+650 bis Stat. 5+500 in vorhandener Trasse in den Polder Bucksande erfolgen. Zudem soll der Deich von

Stat. 4+420 bis Stat. 4+650 südlich um ein dort vorhandenes Stillgewässer herumgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wurde der Deich mit Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Ledasperrwerks vom 18.11.2016 als Schutzdeich gem. § 2 Abs. 4 NDG gewidmet.

Der hier vom Vorhaben betroffene Deichabschnitt erfüllt aufgrund seines schwachen Profils, zu steiler Böschungsneigungen und Fehlhöhen von bis zu mehr als 40 cm nicht die Vorgaben des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit.

Es ist vorgesehen, zwischen den Stationen 4+280 und 4+650 sowie zwischen 5+050 und 5+500 den Deich auf eine Höhe von NHN +3,45 m auszubauen. Zwischen den Stationen 4+650 und 5+050 ist aufgrund von geringeren Setzungserwartungen durch Vorbelastung eine Ausbauhöhe von NHN + 3,25 m geplant. Die Deichkrone soll in einer Breite von 3,0 m hergestellt werden, die Kronenausrundung soll 0,15 cm betragen.

Die Böschungen sollen mit Neigungen von 1:3,5 bzw. 1:4 hergestellt werden, die Außen- und Binnenbermen werden 4,0 bis 6,0 und 10,0 m breit. Auf der gesamten Deichstrecke soll ein befestigter, 3,5 m breiter Deichverteidigungsweg angelegt werden, der von Stat. 4+280 bis Stat. 4+650 in Schotterbauweise auf der Deichkrone verlaufen soll. Von Stat. 4+650 bis Stat. 5+500 soll die Deichstraße entsprechend ausgebaut werden.

Zur Polderbewirtschaftung werden im Bereich der vorhandenen Zufahrten Überfahrten (Deichrampen) hergestellt.

Im Rahmen der Deichbaumaßnahme ist geplant, die polderseitige Baumreihe entlang der Deichstraße von Stat. 4+650 bis Stat. 5+500 zu beseitigen sowie im Bereich der Deichquerung etwa bei Stat.4+700 die Wallhecke auf einer Länge von ca. 30 m zu entfernen.

Der für diese Baumaßnahme erforderliche Grunderwerb wurde im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Tange mit der Verfahrensnummer 2255 erworben.

Die Bauzeit wird voraussichtlich zwei Jahre umfassen. Die Baumfällungen sollen vor Beginn des Erdbaus erfolgen.

Der Baustellenverkehr soll auf öffentlichen Straßen bis zur Baustellenzufahrt (Stat. 5+500, Gaststätte Bucksande) erfolgen. Aus Gründen der Sicherheit ist für die Dauer der Bauzeit geplant, dass die Deichstraße von der Straße „Am Ebenkamp“ bis zur Gaststätte Bucksande für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird, wobei der Anliegerverkehr weiterhin gewährleistet werden soll.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden soweit es geht vermieden. Für die Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung und den Ausgleich für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope sind im Bereich der eigentlichen Deichbaumaßnahme in der Gemeinde Apen (Landkreis Ammerland) sowie in der Gemeinde Dunum (Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund) und der Stadt Varel (Landkreis Friesland) verschiedene Maßnahmen geplant.

B.1.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren wurde vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Leda-Jümme-Verbandes durchgeführt.

Bereits am 09.03.2020 hat im Dorfgemeinschaftshaus Tange, Gemeinde Apen (Landkreis Ammerland) der Scopingtermin gem. § 15 UVPG stattgefunden, in dessen Anschluss mit Schreiben v. 12.05.2020 der Planfeststellungsbehörde der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.

B.1.2.1. Antrag

Der Leda-Jümme-Verband hat mit Schreiben vom 24.01.2022 einen Antrag auf Planfeststellung für die Bestickerstellung des rechten Deiches am Nordloher - Barßeler Tief von Stat. 4+280 bis Stat. 5+500 bei Bucksande in der Gemeinde Apen (Landkreis Ammerland) gestellt.

B.1.2.2. Bekanntmachung, Auslegung

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 13.06.2022 bis 12.07.2022 gem. § 70 WHG, 109 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 u. 5 VwVfG und § 19 UVPG öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung des Plans erfolgte aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen gem. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSig) durch eine Veröffentlichung im Internet.

Daneben lagen der Antrag und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 13.06.2022 bis 12.07.2022 bei der Gemeinde Apen, der Samtgemeinde Esens und der Stadt Varel zu den jeweiligen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Die Auslegung wurde gem. § 73 Abs. 5 VwVfG zuvor in der Gemeinde Apen, der Samtgemeinde Esens und der Stadt Varel ortsüblich bekannt gemacht.

In der Gemeinde Apen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung durch Bekanntgabe in der NWZ am 03.06.2022, im Internet auf der Homepage der Gemeinde Apen ab 03.06.2022 sowie durch Aushang im Aushangkasten ab 03.06.2022.

In der Samtgemeinde Esens erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung ab 02.06.2022 durch Aushang im Aushangkasten im Rathaus, am schwarzen Brett im Bauamt der Samtgemeinde Esens, durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Dunum und im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Esens.

In der Stadt Varel erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Varel ab 03.06.2022 und entsprechendem Hinweis in der NWZ-Der Gemeinnützigem am 03.06.2022. Außerdem erfolgte vom 09.06.2022 bis einschließlich 13.07.2023 ein Aushang der Bekanntmachung in einem Aushangkasten am Rathaus I in Varel.

Die Einwendungsfrist endete am 12.08.2022.

B.1.2.3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Folgenden Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 07.06.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.08.2022 gegeben:

- Gemeinde Apen,
- Landkreis Ammerland,
- Gemeinde Dunum,
- Samtgemeinde Esens,
- Landkreis Wittmund,
- Stadt Varel,
- Landkreis Friesland,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Lingen,
- NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich 3,
- NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich 3,
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Oldenburg,
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg,
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg,
- Ammerländer Wasseracht,
- Gemeinde Barßel,

- Landkreis Cloppenburg,
- EWE Netz GmbH und
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover-Hildesheim, Kampfmittelbeseitigungsdienst.

B.I.2.4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Planfeststellungsbehörde gab folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen mit Schreiben vom 07.06.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Veröffentlichung (13.06.2022) der Planunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover,
- Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover,
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V., Wardenburg,
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., Hannover,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN), Hannover,
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V., Hannover,
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Osnabrück,
- Verein Naturschutzpark e.V., Bispingen,
- Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel,
- Anglerverband Niedersachsen e.V., Hannover,
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., Barsinghausen,
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. -Sportfischerverband- Oldenburg und
- Heimatbund Niedersachsen e.V., Langenhagen.

Mit gleichem Schreiben v. 07.06.2022 wurde auch das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LABÜN), Hannover, beteiligt.

B.I.2.5. Einwendungen und Stellungnahmen

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben zu dem Vorhaben eine Rückmeldung gegeben indem sie inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt haben, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen:

- Gemeinde Apen,
- Landkreis Ammerland,
- Gemeinde Dunum,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Lingen,
- NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Geschäftsbereich 3,
- NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich 3,
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg,
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg,

-
- Landkreis Cloppenburg,
 - EWE Netz GmbH,
 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover-Hildesheim, Kampfmittelbeseitigungsdienst
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
 - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.,
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Apen und
 - BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).

Von drei Personen wurde gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Zwei Personen haben eine gemeinsame Einwendung erhoben und werden aus Gründen des Datenschutzes in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Einwender Nr. 1 bezeichnet. Die 2. Person, die eine Einwendung erhoben hat, wird als Einwender Nr. 2 bezeichnet.

Den Einwendern wird mit der individuellen Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses die Einwendernummer mitgeteilt.

B.1.2.6. Erörterungstermin

In dem Planfeststellungsverfahren wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG, welche den Erörterungstermin nach § 74 Abs. 6 VwVfG ersetzt, durchgeführt.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern.

Bei der Online-Konsultation trat an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Zu den Unterlagen gehörten insbesondere die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwidernungen des Trägers des Vorhabens.

Die Durchführung der Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

In der Gemeinde Apen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung durch Bekanntgabe in der NWZ am 24.11.2022 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Apen ab dem 24.11.2022 sowie durch Aushang im Aushangkasten vom 24.11.2022 – 09.01.2023.

In der Samtgemeinde Esens erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang im Aushangkasten im Rathaus, am schwarzen Brett im Bauamt der Samtgemeinde Esens, durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Dunum und im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Esens, jeweils v. 22.11.2022 bis 09.01.2023.

In der Stadt Varel erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Varel ab dem 24.11.2022 und entsprechendem Hinweis in der NWZ-Der Gemeinnützigke am 24.11.2022. Außerdem erfolgte vom 02.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 ein Aushang der Bekanntmachung in einem Aushangkasten am Rathaus I in Varel.

Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung der Online-Konsultation gemäß § 20 UVPG und § 27a VwVfG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen sowie auf der Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Die Onlinekonsultation erfolgte in der Zeit vom 05.12.2022 – 06.01.2023.

Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 05.12.2022 bis 06.01.2023 über eine kennwortgeschützte Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugänglich gemacht.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 PlanSiG in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG individuell mit Schreiben vom 18.11.2022 von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Gleichzeitig wurden ihnen die Zugangsdaten der o. g. Internetseite bekannt gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich zum 06.01.2023 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zu äußern.

Im Rahmen der Online-Konsultation haben sich die folgenden Stellen und Einwender geäußert:

- Landkreis Wittmund,
- Landkreis Friesland,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg,
- Ammerländer Wasseracht,
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover-Hildesheim, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- Einwender Nr. 1 und
- Einwender Nr. 2.

B.II. Rechtliche Würdigung

B.II.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 12 Abs.1 Satz 1 NDG i. V. m. § 68 WHG.

Nach § 12 Abs.1 Satz 1 NDG sind für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen die §§ 68 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die §§ 107, 108, 109 Abs.1 Nr.4, Abs.2 und 4 sowie die §§ 110 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) anzuwenden.

Nach § 68 Abs.1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.II.2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben.

B.II.2.1. Zuständigkeit

Nach § 30a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO-Deich ist der NLWKN für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahme im Sinne des § 12 NDG zuständig, da der rechte Deich am Nordloher-Barßeler Tief als Schutzdeich i. S. d. § 2 Abs. 4 NDG gewidmet ist.

B.II.2.2. Verfahren

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 70 WHG sowie § 109 NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG, § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NNatSchG, §§ 17 ff. UVPG sowie §§ 3 und 5 PlanSiG.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen erfolgte die Auslegung des Plans gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet. Der Antrag und die Planunterlagen konnten in der Zeit vom 13.06.2022 bis 12.07.2022 (jeweils einschließlich) im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen haben des Weiteren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 13.06.2022 bis 12.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG bei der Gemeinde Apen, der Samtgemeinde Esens und der Stadt Varel zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden direkt beteiligt.

Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Einwendungsverfahren mit der nachfolgenden Online-Konsultation vom 30.11.2022 bis zum 31.12.2022 sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Gemäß § 5 PlanSiG wurde anstatt eines mündlichen Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zur Online-Konsultation wurden eingehalten.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, so dass für dieses Vorhaben gemäß § 9 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht.

Das Verfahren wurde insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Begründete Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

B.II.3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Rechtmäßigkeit ist gegeben.

B.II.3.1. Darstellung der Gestattungspflicht

Bei dem im Abschnitt B.I.1 beschriebenen Vorhaben handelt es sich um die Herstellung bzw. wesentliche Änderung eines Schutzdeiches i. S. d. § 2 Abs. 4 NDG. Da für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. V. m. 68 Abs.1 WHG, wonach die für den Gewässerausbau geltenden Vorschriften Anwendung finden, zwingend der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Der Planfeststellungsbeschluss hat nach den §§ 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. VwVfG, 70 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. WHG eine formelle Konzentrationswirkung. Durch die Planfeststellung wird somit die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen unter Abschnitt A.IV.1 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

B.II.3.2. Begründung der UVP-Pflicht samt UVP-Prüfung

B.II.3.2.1 Vorbemerkungen

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) soll Umweltbelange berücksichtigungsfähig machen, so dass sie angemessen in die Gesamtabwägung eingebracht werden können.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der „Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen“ (§ 24 UVPG) und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltauflagen der Fachgesetze (§ 25 UVPG). Für die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 24 und 25 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen bzw. Quellen ausgewertet worden:

- Unterlagen des Trägers des Vorhabens gemäß § 16 UVPG, insbesondere: Untersuchung zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht vom 17.1.2022), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP vom 17.1.2022) einschließlich Karten und Erfassungen von Biotoptypen, Fledermäusen, Brutvögeln, Amphibien und Artenschutzbeitrag,
- Nach der Onlinekonsultation aktualisierte Maßnahmenblätter zum LBP mit Übersichtsplänen und Lageplänen,
- Objektplanung mit Erläuterungsbericht vom Mai 2021, Lageplänen, Profilen, Fachgutachten zur Beseitigung des Sommerdeiches, und dem geotechnischen Gutachten und
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Naturschutzvereinigungen sowie der erhobenen Einwendungen.

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Folgenden benannten Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

B.II.3.2.2. Vorhabenbeschreibung

Der Leda-Jümme-Verband plant die Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief von Station 4+280 bis 5+500 in der Gemeinde Apen (Landkreis Ammerland). Die geplante Deichbaustelle liegt nördlich von Barßel sowie westlich der Siedlung Bucksande. Sie erstreckt sich über eine Länge von ca. 1.220 m und einer Fläche von 3,66 ha. Der direkt westlich angrenzende Deichabschnitt von Station 2+500 bis 4+280 ist bereits fertiggestellt.

Anlass für das Vorhaben sind die zu steilen Böschungen, im Mittel 1:2, und die großen Fehlhöhen der Deichkrone. Aktuell liegen die Höhen der Deichkrone zwischen NHN +2,62 und +2,80 m. Ziel ist hier eine Höhe von NHN +3,10 m.

Das komplette Material für den Deichbau soll per LKW auf öffentlichen Straßen antransportiert werden. Als Zufahrt zur Baustelle soll die im Osten liegende Ammerländer Straße (L 829) genutzt werden. Ab hier soll der Weitertransport der Materialien in der Deichtrasse bis zur Entladestelle erfolgen. Die Leerfahrzeuge fahren in der neuen Deichtrasse zurück bis Station 4+650 und von dort über die Deichstraße zur L 829. Für den Transport von Klei, Mutterboden und Sand sind ca. 2.525 LKW- bzw. Dumper-Ladungen erforderlich:

- ca. 650 LKW-Ladungen für ca. 9.000 m³ Kleiboden,
- ca. 300 LKW-Ladungen für ca. 4.250 m³ Mutterboden,
- ca. 125 LKW Ladungen für ca. 1.850 m³ Schotter und
- ca. 1.450 LKW-Ladungen für ca. 22.000 m³ Sand.

Die geplante Linienführung des neuen Deiches verläuft von Station 4+280 bis Station 4+420 in der vorhandenen Trasse, von Station 4+420 bis Station 4+650 südlich des naturnahen Stillgewässers und von Station 4+650 bis Station 5+500 südlich entlang des alten bestehenden Deiches. Geplant ist von Station 4+650 und Station 5+000 eine 4-6 m breite Berme für die Grünlandbewirtschaftung. Auf der Strecke zwischen Station 4+650 bis Station 5+500 wird der wasserseitige Baumbestand entfernt und der landseitige Baumbestand erhalten.

Die neuen Deichböschungen auf der Binnenseite werden mit einer Neigung von 1:3,5 angelegt. Die Außenböschungen werden mit einer Neigung von 1:4 hergestellt. Die Kronenbreite beträgt zukünftig 3,0 m bzw. 4,0 m bei Lage des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone. Die Breite des Deiches erstreckt sich je nach den örtlichen Voraussetzungen und den technischen Anforderungen über ca. 30 m.

Für die Nutzbarkeit der wasserseitigen Polderflächen, werden bei den jetzt vorhandenen Zufahrten fünf kleine Deichrampen hergestellt. Diese Rampen über den Deich werden in Schotterbauweise ausgeführt. Zukünftig wird auf ganzer Länge ein Deichverteidigungsweg vorhanden sein. Von Station 4+280 bis Station 4+650 verläuft der Deichverteidigungsweg wiederum in Schotterbauweise auf der Deichkrone. Von Station 4+650 bis Station 5+500 wird die Deichstraße in 3,5 m Breite als Deichverteidigungsweg mit Beton- oder Bitumenbefestigung ausgeführt.

Der Deich wird als Sandkerndeich mit 0,5 m Kleibodenandeckung auf der Außenseite und der Krone hergestellt. Auf der Binnenböschung wird Mutterboden eingebaut.

Für den Abfluss des überschüssigen Wassers aus dem Stillgewässer zwischen Station 4+420 und Station 4+650 wird durch den Deich ein Rohrdurchlass (DN 200) mit Rückstauklappe und Schieber eingebaut.

Geplant ist eine Bauzeit von zwei Jahren. Zur Gewährleistung der Deichsicherheit im Winterhalbjahr sind die Erdarbeiten von Mitte April bis Mitte September geplant. Im Winter vor der Baumaßnahme werden Fällarbeiten, Kronenauslichtungen an zu erhaltenden Gehölzen und Lichtraumprofilsschnitte durchgeführt. Im Bereich des geplanten Deiches soll als erstes die neue Deichtrasse abgesteckt und abgegrenzt werden, damit die angrenzenden Flächen nicht mit Baufahrzeugen befahren und oder geschädigt werden. Anschließend wird zunächst die humose Oberbodenschicht in einer Stärke von bis zu 20 cm auf der zu überbauenden Fläche abgeschoben und im Baufeld für den Wiedereinbau binnendeichs zwischengelagert. Weitere nennenswerte Bodenbewegungen finden nur mit angeliefertem Material statt.

Im Anschluss daran wird die erste Lage des Sandkerns von der Baustellenzufahrt bei Station 5+500 in Richtung Station 4+280 eingebaut. Diese erste Lage des Sandkerns und die vorhandene Deichstraße werden als Fahrtrasse für die Materialtransporte genutzt. Wenn ein ausreichend großer Teilabschnitt des Sandkerns fertiggestellt ist, wird die 50 cm dicke Kleischicht auf der Krone und der Außenböschung eingebaut. Binnendeichs wird die Böschung mit Mutterboden angedeckt. Nach der Profilierung werden die Offenböden eingesät und es werden Zäune, Tore und Beschilderungen eingebaut.

Die Deichstraße um den Teich, die Straße Am Ebenkamp und die Deichstraße vom Teich in Richtung Schöpfwerk Tange werden nicht von Baustellenfahrzeugen genutzt.

Mit der geplanten Deichlinie ist ein geringer Verlust von Poldervolumen verbunden, der durch Ausdeichung zwischen Station 3+600 und 3+900 im bereits fertiggestellten Bauabschnitt und Rückdeichung im Bereich Loher Graben oberhalb der Maßnahme vollständig ausgeglichen wird.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sollen die wasserseitigen Böschungen beweidet werden.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** auf die Umwelt sind zu erwarten:

- Beunruhigung durch Baubetrieb mit Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen sowie visuellen Störungen (Baumaschinen und Baumaterialien),
- Luftverunreinigungen (Abgase und Stäube),
- Boden- und Wasserverunreinigungen (maschinelle Bauarbeiten) sowie
- Abgrabungen und Ablagerungen.

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** auf die Umwelt sind zu erwarten:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den neuen Deich mit Nebenanlagen wie Zufahrten, Deichverteidigungsweg und Gräben,
- Beseitigung von Gehölzen,
- neuer technisch überprägter Deichkörper sowie
- neue Bermen am wasserseitigen Deichfuß.

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** auf die Umwelt sind zu erwarten:

- Beunruhigung durch Unterhaltungsarbeiten auf dem gesamten neuen Deich (Fahrzeuge und Maschinen).

B.II.3.2.3. Prüfung von Alternativen

Im Rahmen der Vorplanung wurden verschiedene Linienführungen erörtert und geprüft.

Für den westlichen Abschnitt zwischen Station 4+280 und Station 4+420 ist nur eine Lösung mit der Beibehaltung des landseitigen Deichfußes möglich. Hintergrund ist die vorhandene Bebauung und die kürzeste Strecke zu dem bereits fertig gestellten Abschnitt.

Für den östlich anschließenden Abschnitt zwischen Station 4+420 und Station 4+650, im Bereich des naturnahen Stillgewässers mit dem naturnahen Feldgehölz, wurde die Erhaltung der wertvollen Biotope präferiert und deswegen der Bau eines komplett neuen Deichkörpers im Abstand zu den Gehölzen geplant. Für diese Linienführung muss an einer Stelle die vorhandene Trasse verlassen werden und wasserseitig ein neuer Erddeich gebaut werden.

Für den östlich angrenzenden langen Abschnitt bis zur Ammerländer Straße zwischen Station 4+650 und Station 5+500 wurden die folgenden Varianten untersucht:

1. Straßenerhöhung und Anpassung der Seitenräume nach außen und innen mit beidseitiger Fällung der Bäume, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verlust von Fledermausjagdrevieren,
2. Straßenanpassung und Profilverstellung in Richtung Polder Bucksande mit beidseitiger Fällung der Bäume, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust von Fledermausjagdrevieren und Verlust von Poldervolumen,
3. Verstärkung nur landeinwärts mit beidseitiger Fällung der Bäume, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verlust von Fledermausjagdrevieren und Verlust von Privatgärten,
4. Ausbau des Sommerdeiches zum Deich ohne Polder mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und sehr hohem Verlust von Poldervolumen,
5. Ausbau des Sommerdeiches zum Deich mit Erhaltung des Polders mit beidseitiger Fällung der Bäume, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, neuem Staubauwerk und Stauraumverlust durch zwei neue Deiche,
6. Komplette Entfernung des Polderdeiches mit einem hohen Verlust von Poldervolumen,
7. Verlegung des Deiches ab Station 4+900 an den Polderdeich mit einem hohen Verlust von Poldervolumen,

8. Verlegung des Deiches so weit in den Polder, dass nur 17 Bäume und 25 m² Buschwerk gefällt werden müssen mit mittlerem Verlust von Poldervolumen, längerer Deichlinie und 27.450 m² Flächenbedarf,
9. Verlegung des Deiches um 10 m in den Polder Bucksande und Eindeichung (Deichbau südlich) um das Stillgewässer mit einer Entfernung von 86 Bäumen und 1.500 m² Buschwerk, hohem Flächenverbrauch, Verlust der Wallhecke und 24.000 m² Flächenbedarf und
10. Polderseitige Verstärkung mit Eindeichung des Stillgewässers (Deichbau südlich um das Stillgewässer) und Fällung der wasserseitigen Baumreihe entlang der Deichstraße mit Entfernung von 91 Bäumen und 100 m² Buschwerk, Verlust von 30 m Wallhecke, geringerem Verlust des Poldervolumens, 18.650 m² Flächenbedarf und geringerem Materialbedarf.

Diese Varianten wurden nach nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Gewährleistung der Hochwassersicherheit von Tange und Barßel,
- Erhaltung des möglichst großen Stauraums für den Hochwasserfall,
- Vermeidung von Sonderbauwerken und
- Vermeidung der Baumfällung und Überbauung von hochwertigen Biotopen.

Schlussendlich wurde die Variante 10 als die Vorzugsvariante bis zur Genehmigungsplanung herausgearbeitet, da die Hochwassersicherheit von Tange und Barßel gewährleistet wird, der Stauraumverlust für den Hochwasserfall relativ gering ist und ausgeglichen werden kann, die Anzahl der zu fällenden Bäume relativ gering ist und der Eingriff in die hochwertigen Biotoptypen und der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Böden relativ gering ist.

Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG sowie Anlage 4 Nr. 2 UVPG hat der Vorhabenträger nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Um die Hochwassersicherheit in diesem Abschnitt zu gewährleisten, ist es unumgänglich, den Bestick des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief zwischen Station 4+280 und 5+500 zu erhöhen. Insgesamt ist die beantragte Variante 10 abgesehen von der Nullvariante die umweltfreundlichste Lösung.

Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die dauerhafte Erhaltung der landseitigen Bäume zwischen Station 4+650 und 5+500 direkt am Deichverteidigungsweg ein Kompromiss zu Gunsten einzelner Belange des Naturschutzes (u. a. Baumschutz, Landschaft und Fledermausschutz). Ist mit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Deichsicherheit oder der Deichverteidigung zu rechnen, ist zu prüfen, ob die laut des Antrages zu erhaltenden Bäume gefällt werden müssen.

B.II.3.2.4. Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung am Ende des UVP-Berichtes enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Für die Beurteilung der Auswirkungen lagen im UVP-Bericht alle notwendigen Informationen vor. Ausgehend von den Informationen des UVP-Berichts und des LBP, den Stellungnahmen und deren Erörterung werden die Umweltauswirkungen in den folgenden Verfahrensschritt nach § 25 UVPG bewertet. Außergewöhnliche Schwierigkeiten traten nicht auf.

B.II.3.2.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Methoden

Eine tiefgehende Analyse des Wohnumfeldes und der Naherholungsnutzung erfolgt nicht in dem UVP-Bericht.

Bestand

Ein regional bedeutsamer Fahrradweg verläuft nördlich des Gebietes, auf der Deichstraße. Am Rand von Bucksande sind gemäß dem Luftbild der Antragsunterlagen in geringem Umfang Grundstücke mit Wohnbebauung vorhanden.

Den Gebäuden und Gärten kommt als Lebens- und Arbeitsstätte des Menschen eine hohe Bedeutung zu. Die Wohnfunktion hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den baubedingten Auswirkungen des geplanten Deichbaus und der geplanten Bodentransporte. Gegenüber den anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens ist eine geringe Empfindlichkeit zu erwarten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu geringen Behinderungen oder Belästigungen (z. B. Lärm, Staub und Erschütterungen) für Anwohner und Erholungssuchende kommen. Durch eine Ausführung der Bauarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik sowie unter der Verwendung von schallgedämpften und im Straßenverkehr zugelassenen Baustellenfahrzeugen kommt es zu minimalen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit. Die Deichstraße wird für die Bauzeit gesperrt. Dadurch ist von einer temporären Einschränkung der Nutzbarkeit für die Naherholung auszugehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 (1) UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.2 Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Methoden

Die Erfassung der einzelnen Artengruppen erfolgte durch gängige und anerkannte Methoden. Es wurden die allgemein zugänglichen Daten des Landes Niedersachsen ausgewertet.

Bestand

Das Vorhabensgebiet hat keine besondere Bedeutung für **Gastvögel**. Es gibt nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen, unter anderem, weil die baubedingten Störungen überwiegend außerhalb der Haupttrastzeit stattfinden.

Für die **Brutvögel** hat das Untersuchungsgebiet eine lokale Bedeutung. Durch die Röhrichtbestände und extensiveren Feuchtwiesen kommen gefährdete und streng geschützte Vogelarten wie Kiebitz, Rohrweihe, Feldschwirl, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen vor. Im offenen Feucht- und Nassgrünland ist die Vogelwelt aufgrund von Flächennivellierung, Entwässerung etc. verarmt. Lediglich der Kiebitz ist hier als typische Art noch vorhanden. In den Gehölzen sind zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter festgestellt worden. Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von Gehölzstrukturen, Röhrichten und Grünländern.

Bei den streng geschützten **Fledermäusen** konnten fünf Arten und drei weitere Artengruppen (*Nyctaloiden*, *Myotis spec.* und *Pleotus spec.*) sicher nachgewiesen werden. Von den festgestellten Arten sind Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus stark gefährdet nach der Roten Liste Niedersachsens. Die Zwerg- und Wasserfle-

dermaus ist gefährdet. Entlang des Bucksander Weges wurde die Flugtrasse der Breitflügel-
fledermaus festgestellt, wodurch die Bäume entlang dieser Straße eine mittlere Bedeutung
besitzen. An einer Eiche an der Deichstraße ist ein Balzrevier der Rauhauffledermaus fest-
gestellt worden, welches in diesem Bereich auch auf ein Quartier schließen lässt. Das fest-
gestellte Quartier der Rauhauffledermaus ist ebenso wie die Balzreviere der Zwergfleder-
maus von hoher Bedeutung. Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von
Gehölzstrukturen.

Unter den gefundenen **Amphibienarten** waren keine streng geschützten oder in Niedersach-
sen gefährdeten Arten vertreten. Der Teichfrosch scheint im Untersuchungsgebiet die domi-
nierende Amphibienart zu sein. Daneben kommt der Grasfrosch mit einem mittelgroßen Be-
stand vor. Als dritthäufigste Amphibienart wurde die Erdkröte mit einem kleinen Bestand fest-
gestellt. Der Ringgraben sowie der Teich an der Deichstraße sind für Amphibien wie Teich-
frosch, Grasfrosch und Erdkröte von hoher Bedeutung. Es besteht eine Empfindlichkeit ge-
genüber der Verfüllung der Gewässer.

Dem Aspekt Tiere der **biologischen Vielfalt** kommt aufgrund des Vorkommens von be-
standsgefährdeten Brutvögeln und Fledermausarten eine mittlere Bedeutung zu.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf **Gastvögel** sind nicht zu erwarten.

Brutvögel können durch die Bautätigkeit und die Anwesenheit des Menschen gestört und
verdrängt werden. Beeinträchtigungen können auch über die Beseitigung der Niststandorte
der Brutvögel zum Tragen kommen, wenn die Bautätigkeit während der Brutzeit durchgeführt
würde. Eine Vertreibung der Brutpaare oder ein Ausfall der Brut wäre hierdurch möglich. Ins-
besondere die Beseitigung der polderseitig stehenden Baumreihe und der Wallheckendurch-
bruch haben den Verlust von potenziellen Nisthabitaten zur Folge. Hierbei sind ausschließ-
lich Baum- und Gebüschbrüter betroffen, die weder streng geschützt noch gefährdet sind. Es
werden ausreichende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, so dass keine erheblichen Beein-
trächtigungen verbleiben.

Der Verlust eines intensiv genutzten Jagdhabitats für Breitflügelfledermäuse ist auch als er-
hebliche Beeinträchtigung anzusehen. Diese Art ist stark gefährdet und hat einen sich ver-
schlechternden Erhaltungszustand. Der Verlust von potenziellen Quartieren ist ebenfalls er-
heblich. Um Tötungen zu vermeiden wird vor der Fällung von Höhlenbäumen fachkundiges
Personal diese auf Fledermausbesatz überprüfen und die Freigabe bei Nichtbesatz erteilen.
Um den Verlust an Jagdhabitaten für die stark gefährdeten Arten Breitflügelfledermaus und
Großer Abendsegler zu verhindern und gleichzeitig die bestehenden Flugtrassen zu sichern,
wird von den zwei Baumreihen entlang der Deichstraße die nördliche (binnendeichs) erhal-
ten. Als CEF-Maßnahme wurden bereits 30 Fledermauskästen im Jahr 2020 aufgehängt.

Von dem Bauvorhaben sind weder der Ringgraben noch der Teich an der Deichstraße be-
troffen. Deswegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von **Amphibien** nicht zu erwarten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Verlust der Gehölzlebensräume für **Brutvogelarten** wird soweit möglich minimiert und im
erforderlichen Umfang durch Neuanpflanzungen kompensiert.

Die Beeinträchtigungen der **Fledermäuse** werden sofern möglich vermieden und der Verlust
von Fledermausquartieren durch künstliche Fledermausquartiere ausreichend vorgezogen
ausgeglichen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und des Schutzguts **biologische Vielfalt** (As-
pekt Tiere) sind zum Teil erheblich im Sinne der Eingriffsregelung und des besonderen Ar-
tenschutzes, können aber durch Vermeidung, vorgezogenen Ausgleich und Kompensation in
Verbindung mit der Umweltbaubegleitung so reduziert werden, dass keine erheblich negati-
ven Umweltauswirkungen verbleiben.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und biologische Vielfalt in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.3. Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Methoden

Es erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen nach den gängigen Methoden im Jahr 2016 im Maßstab 1:3.500. Für die Erfassung und Bewertung der Gehölzbestände wurde auch das Aufmaß der Lage der Bäume im möglichen Eingriffsbereich berücksichtigt. Die Biotoptypen wurden nach dem gängigen Schlüssel des Landes Niedersachsen eingestuft, beschrieben und grafisch dargestellt. Bewertet wurden die Daten in nach den im Land Niedersachsen gängigen Einstufungen nach Drachenfels (2012). Die Prüfungen des gesetzlichen Schutzes, der Regenerationsfähigkeit und der Wertstufen der Biotope sowie die Bestimmung möglicher Lebensraumtypen wurden fachgerecht nach gängigen Regelwerken durchgeführt.

Bestand

Gesetzlich geschützte **Biotope** gemäß § 30 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet mit hohem Flächenanteil vorhanden. Zu diesen gehören das Tide-Weiden-Auengebüsch, der naturnahe Marschfluss, das Süßwasserwatt-Röhricht, das sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer, der Rohrglanzgras-Landröhricht, die nährstoffreiche Nasswiese und der seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen. Das magere mesophile Grünland kalkarmer Standorte (GMA) fällt aufgrund seiner Lage auf der Fläche des bestehenden Deiches nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 24 NNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG.

Die Strauch-Baum-Wallhecke ist nach § 29 Abs. 1 BNatSchG geschützt.

Die **biologische Vielfalt** ist im Vorhabenbereich hoch, da im Untersuchungsgebiet gesetzlich geschützte Biotoptypen mit einem hohen Flächenanteil sowie naturnahe Biotoptypen vorhanden sind. Angrenzend bzw. kleinflächig finden sich jedoch auch Biotoptypen von geringer Bedeutung (u. a. im Bereich von Einzelhausgebieten, Straßen, Ackerflächen und wasserwirtschaftlichen Anlagen).

Angaben zu gefährdeten Gefäßpflanzenarten liegen nicht vor.

Die **biologische Vielfalt** (Aspekt Pflanzen) hat aufgrund der Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und aufgrund der naturnahen Gehölzbestände eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Aufgrund des anlagebedingten Verlustes von **Biotoptypen** ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen von wertvollen Biotoptypen angrenzend an das Baufeld sind nicht auszuschließen.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen werden nur die wasserseitig stehenden Gehölze entlang der Deichstraße gefällt. Der Deichneubau soll möglichst dicht entlang der Deichstraße stattfinden. Es erfolgt eine Beschränkung des Baufeldes und der Lagerplätze für Baumaschinen und Material auf die kleinstmögliche notwendige Fläche. Es wird darauf geachtet, dass während der Bauarbeiten randlich stehende Gehölze und Vegetationsstrukturen nicht oder nur wenig beschädigt werden.

Mit der Umsetzung der Maßnahme gehen an flächigen Gehölzbeständen ca. 820 m² naturnahes Feldgehölz (HN, Wertstufe III) verloren. Weiterhin werden ca. 70 m² Feuchtgebüsch (BFR, Wertstufe IV) und ca. 93 m² Ruderalgebüsch (BRU, Wertstufe III) entfernt.

Von der Strauch-Baum-Wallhecke wird durch die Querung des Deiches ein Teilstück auf einer Länge von ca. 30 m mit einer Fläche von ca. 90 m² entfernt.

An gehölzfreien Biotopen gehen rund 914 m² mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 2.756 m² nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und 8.858 m² Flutrasen (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen, GNF) verloren. Hierbei handelt es sich um Biotope mit der Wertstufe V.

Für die Beseitigung der 1.426 m² sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF), der 9 m² halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) und der 219 m² sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UMS) mit der Wertstufe III soll eine Kompensation auf gleicher Fläche erfolgen.

Für den Verlust der Gehölze werden extern neue Gehölze entwickelt.

Durch die Beseitigung der Vegetation und von Teilen von Biotopen mit unterschiedlicher Wertigkeit im Vorhabenbereich werden vernetzende Strukturen zerschnitten oder zerstört. Die **biologische Vielfalt** wird daher eingeschränkt. Die Biotoptypen werden durch Abtragen und Aufbringen von Bodenaushub oder durch Überbauung beseitigt oder durch Befahren und Lagerung von Baustoffen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind erheblich.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt (Aspekt Pflanzen) sind als erheblich zu bewerten. Sie werden durch umfangreiche und geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer Entwicklung von Nassgrünland und Gehölzen ausreichend kompensiert. Für den Schutz der zu erhaltenden Bäume ist eine weitere Konkretisierung der Maßnahmen erforderlich. Dies wird über die Nebenbestimmungen Nr. A.III.4.2 und A.III.4.3 zur fachgerechten landschaftspflegerischen Ausführungsplanung geregelt werden. Gesamt betrachtet verbleiben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (Teilaspekt Pflanzen) sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt (Teilaspekt Pflanzen) in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.4. Schutzgut Fläche

Methoden

Es wurden die Biotoperfassung und der Versiegelungsgrad ausgewertet. Die natürlichen Ertragsfunktionen wurden bestimmt. Betrachtet wurde die Ver- und Entsiegelung.

Bestand

Die bestehende Deichstraße und ein Teil der Hausgrundstückes sind versiegelt. Der gesamte restliche Untersuchungsraum ist unversiegelt. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer unzerschnittenen Landschaft. Hinsichtlich der natürlichen Ertragsfunktion weisen die Flächen eine geringe Bedeutung auf. Eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche besteht grundsätzlich gegenüber Versiegelung, Überbauung und Zerschneidung.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der Deichverteidigungsweg wird um 0,5 m verbreitert. Zwischen der Station 4+280 und 4+650 erfolgt die Befestigung des Deichverteidigungsweges mit Schotter. Durch den breiteren Deich werden wertvolle Böden überlagert.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch den neuen Deichverteidigungsweg und den neuen Deich kommt es auf ca. 8.620 m² zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Überbauung.

Für den Transport der Baustoffe werden bereits bestehende Straßen genutzt. Eine weitere Minimierung der Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich. Durch den Erddeich als Küstenschutzbauwerk kann sich im Bereich des Deiches langfristig ein extensiv genutzter Boden entwickeln.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Fläche in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.5. Schutzgut Boden

Methoden

Die vorhandene Ablagerung wurde von einem Fachbüro untersucht. Die allgemein zugänglichen Daten zu den Bodentypen, schutzwürdigen Böden, Altlasten und die Baugrunduntersuchung wurden ausgewertet. Die Böden wurden in Bezug auf die Naturnähe, der Lebensraumfunktion und der Dauer der Entwicklungszeit beurteilt und deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben bestimmt. Eine Untersuchung möglicher sulfatsaurer Eigenschaften der Böden wurde ausgewertet.

Bestand

Ablagerungen befinden sich im Vorhabenbereich an der Deichstraße. Eine Erkundung ergab keine Gefährdung, da es sich lediglich um wenige Kubikmeter Hausmüll handelt. Hinweise auf Rüstungsaltpasten liegen nicht vor.

Der im Vorhabenbereich anstehende Boden ist zum Teil durch Tiefumbruch anthropogen stark überformt. Bei dem extensiv bewirtschafteten Niedermoorboden im Bucksander Polder handelt es sich um einen schwach überprägten Naturboden. Sulfatsaure Böden sind nach bisherigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen. Eine hohe Empfindlichkeit von Böden besteht grundsätzlich gegenüber Versiegelung und Überbauung, da dies mit einem irreversiblen Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen einhergeht.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Baumaßnahmen (Trassenherstellung, Erhöhung des Deiches) wird Boden abgetragen, aufgebracht und teilweise versiegelt. Die vielfältigen ökologischen Regulations- und Regenerationsfunktionen des Bodens werden langfristig, teilweise auch irreversibel, beeinträchtigt. Der Bodenkörper wird in den nicht versiegelten Bereichen durch Bodenabtrag, Umschichtung, Substratauftrag und mechanische Bearbeitung und den Baubetrieb beeinträchtigt. Ein Teil des geplanten Deichverteidigungsweges ist bereits versiegelt und wird in Bitumen- oder Betonbauweise neu hergestellt. Im Abschnitt von Station 4+280 bis 4+650 wird die Befestigung in Schotterbauweise auf der Deichkrone ausgeführt. Dieses Teilstück ist bislang unversiegelt.

Im Bereich des geplanten Deiches befinden sich in Teilbereichen baulich veränderte Böden, so der Boden des Bestandsdeiches und Auftragsböden. Mit dem Bodenauftrag in diesen Bereichen ist keine nachteilige Umweltauswirkung verbunden.

Der Deichverteidigungsweg wird um 0,5 m verbreitert. Zwischen der Station 4+280 und 4+650 erfolgt die Befestigung des Deichverteidigungsweges mit Schotter. Durch den neuen Deichverteidigungsweg und den neuen Deich kommt es auf ca. 8.620 m² zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Überbauung. Davon sind 1.720 m² zusätzliche Nettoneuversiegelung und 6.900 m² zusätzliche Überbauung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden, jedoch verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Durch die Beendigung der intensiven Bodennutzung auf dem Flurstück 20/1 (Flur 8, Gemarkung Apen) ist ein Ausgleich dieser Beeinträchtigungen möglich.

Durch den Erddeich als Küstenschutzbauwerk kann sich im Bereich des Deiches langfristig ein extensiv genutzter Boden entwickeln.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Boden in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.6. Schutzgut Wasser

Methoden

In Bezug auf das Grundwasser wurden Daten des LBEG zur Grundwasserneubildungsrate, zur Lage der Grundwasseroberflächen sowie des Schutzpotenzials ausgewertet. Ferner wurden das Baugrundgutachten und Daten zur Menge und des Zustandes des Grundwassers analysiert. Die Bedeutung und die Empfindlichkeiten wurden bewertet. Die bestehenden Oberflächengewässer wurden erfasst und bewertet.

Bestand

Aufgrund der überwiegend extensiven oder fehlenden Nutzung besteht im Polder eine wenig beeinträchtigte Grundwassersituation. Diese Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Eine Empfindlichkeit des Grundwassers besteht grundsätzlich gegenüber Versiegelung und Schadstoffeinträgen.

Bei den vorhandenen Oberflächengewässern sind die Gräben aufgrund stark veränderter Wasserstände und einer kritischen Belastung durch Nährstoffeinträge lediglich „von allgemeiner Bedeutung“. Von „besonderer Bedeutung“ sind das Barßeler Tief und das naturnahe Gewässer an der Deichstraße.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Durchführung der Bauarbeiten wird keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers nach sich ziehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Änderung des jetzigen Wasserstandes der Oberflächengewässer. Nur ein Hochwasserfall kann zu einer leichten Anstauung führen. Während der Bauarbeiten wird darauf geachtet, dass keine Stoffe oder Materialien in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen können.

Durch das Vorhaben ist eine geringe Verringerung des Retentionsvolumens zu erwarten. Diese wurde aber durch vorherige Bauabschnitte ausgeglichen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Mögliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen zum Teil vermieden.

Die restlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind als unerheblich zu bewerten. Der geringe Verlust des Retentionsraumes wird durch die vorherigen Bauabschnitte vollständig ausgeglichen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher -Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wasser in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.7. Schutzgut Luft

Methoden

Die Biotoperfassung und allgemeine Daten wurden ausgewertet.

Bestand

Die Gehölzbestände haben eine Filterfunktion gegenüber Luftschadstoffen. Es liegen keine relevanten Emissionsquellen und auch wenige gegenüber Schadstoffimmissionen empfindliche Wohngebiete in der näheren Umgebung.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Maschinen kommt es in geringem Umfang und zeitlich begrenzt zu einem geringen Ausstoß von Abgasen und Schadstoffen. Durch den Gehölzverlust ist im geringen Umfang ein Verlust der Filterwirkung zu erwarten. Aufgrund des starken Luftaustausches im Bereich des Vorhabens ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Luft in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 (1) UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.8. Schutzgut Klima

Methoden

Die Biotoperfassung und allgemeine Daten wurden ausgewertet.

Bestand

Die vorhandenen Grünlandgebiete und Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die Bäume haben eine Windschutzfunktion. Das Vorhaben befindet sich im küstennahen Raum mit starken bodennahen Luftaustauschbedingungen und einem geringen Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktionen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung bedingt in geringem Umfang eine Verringerung der Kaltluftentstehungsflächen. Die Fällung der Bäume führt zu einer teilweisen Reduzierung der Windschutzfunktion. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verschlechtern die Situation nicht wesentlich, sodass die Beeinträchtigungen hier nicht erheblich sind.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Klima in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.9. Schutzgut Landschaft

Methoden

Der Landschaftsrahmenplan und die Biotoperfassung zu dem Vorhaben wurden ausgewertet.

Bestand

Der Vorhabenbereich befindet sich in den Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Eine mittlere Bedeutung als Erholungsinfrastruktur kommt der Deichstraße zu. Eine Empfindlichkeit der Landschaft besteht gegenüber einer technischen Überprägung und gegenüber dem Verlust prägender und gliedernder Elemente wie zum Beispiel Altgehölze.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der geplante Deich wird als technisches Bauwerk breiter und gleichmäßiger wahrnehmbar sein. Ein Verlust an typischen Strukturen wie Bäumen und Grünländern ist zu erwarten. Polderseitig wird die Deichhöhe 0,15 m höher liegen. Durch die Errichtung des Deichkörpers kommt es zu keiner Sichtbeschränkung. Weiterhin sind für die Anlage des Deichkörpers die Rodung der polderseitigen Gehölzreihe und ein 30 m breiter Durchbruch der Wallhecke erforderlich. Insofern findet insgesamt eine weitere technische Überprägung der Landschaft im Bereich der für die Landschaft typischen Deiche statt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als erheblich zu bewerten. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Es ist eine gleichwertige landschaftsgerechte Neugestaltung zu erwarten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.10. Schutzgut Kulturelles Erbe

Methoden

Allgemein zugängliche Daten wurden ausgewertet.

Bestand

Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Mit dem Deich, der Wallhecke und der extensiven Grünlandnutzung sind typische Elemente der Kulturlandschaft vorhanden.

Es befinden sich keine alten Deichabschnitte im Vorhabengebiet, die als Kulturdenkmal nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind.

Gemäß den ADABweb-Objektinformationen des Landes Niedersachsen befindet sich im Bereich des Stillgewässers als Fundstelle ein Urnenfriedhof in einem Sandhügel. Diese Fundstelle hat die „FstId“: 451/0862.00042-F und die Lage: 415962.293924892

5892743.74940576 und befindet sich aus jetziger Sicht nicht im Bereich des Vorhabens.

Ferner sind im Polder südlich des Vorhabens zwei einzelne Funde mit der „FstId“: 451/0862.00040-F und folgender Lage: 416332.141951351 5892393.89348615 verzeichnet. Diese befinden sich aus jetziger Sicht auch nicht im Bereich des Vorhabens.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Baumaßnahmen werden den Deichabschnitt durch Veränderung und Vergrößerung des Querprofils, der Änderung der Linienführung und der neuen oder breiteren Fahrbahn verändern.

Eine potenzielle Beeinträchtigung von Denkmälern ist nicht gänzlich auszuschließen. Daher wurde die Nebenbestimmung A.III.7.1 aufgenommen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind als unerheblich zu bewerten.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.11. Schutzgut Sonstige Sachgüter

Methoden

Die Bestandserfassung wurde ausgewertet.

Bestand

Als Sachgüter sind landwirtschaftliche Betriebe, Wohngebäude, Straßen, der Deich sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden. Im Bereich der Deichstraße und der Wallhecke würden die Gehölze erhalten bleiben. Außerdem würde aufgrund des aktuellen Deichzustandes die Gefahr bestehen bleiben, dass der Deich dem Schutz der in seiner Nähe lebenden Menschen, Tieren und Siedlungen vor Hochwasser nicht gerecht wird. Bei einer Überflutung des Deiches oder bei Deichbruch würde Gefahr für Sachgüter und für Leib und Leben entstehen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind nur geringe Umweltauswirkungen auf die vorhandenen Sachgüter zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird der Deich als Bauwerk aufgewertet. Auch die Nutzbarkeit der bindendeichs liegenden Sachgüter wird durch den verbesserten Hochwasserschutz aufgewertet.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Sachgüter in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.4.12. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Methoden

Die allgemeinen Wechselbeziehungen wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden.

Bestand

Die folgenden Wechselwirkungen sind in Bezug auf die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von Bedeutung:

- Die Biotope sind auch Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Als Landschaftsbildelemente sind sie aber auch für das Schutzgut Landschaft relevant sowie mit Blick auf die Erholungseignung der Landschaft auch für das Schutzgut Menschen.
- Die Böden sind Wuchsorte von Pflanzen und damit Lebensgrundlage für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und zudem von Bedeutung für Landschaft und Menschen. Darüber hinaus beeinflussen sie über die Verdunstung die Schutzgüter Luft und Klima und über die Höhe der Grundwasserneubildung auch das Schutzgut Wasser.
- Das Landschaftsbild wirkt auf die Erholungseignung des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit.
- Die Biotopentwicklung beeinflusst auch die Nutzbarkeit und damit die Sachgüter.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine weiteren entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen.

Fazit

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosetechniken zur Ermittlung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkungen sind insgesamt als angemessen und ausreichend zu bewerten.

Das beantragte Vorhaben der Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief ist zusammenfassend hinsichtlich des Schutzgutes Wechselwirkungen in Bezug auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen als verträglich im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG zu bewerten.

B.II.3.2.5. Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit nach § 25 Abs. 1 UVPG

Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich. Vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungs-

weise sollen Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden. Wenn Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden sind, ist außerdem eine umweltinterne Abwägung erforderlich.

Gemäß UVP-VwV müssen darüber hinaus in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. welche entscheidungserheblich sind.

Zusammenfassung der Einzelergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Verträglichkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG

Schutzgüter / Wirkfaktorengruppe	Bau	Anlage	Betrieb
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	(+)	+	+
Pflanzen und Biologische Vielfalt	(+)	(+)	+
Tiere und Biologische Vielfalt	(+)	(+)	+
Fläche	(+)	(+)	+
Boden	(+)	(+)	+
Wasser	(+)	+	+
Luft	(+)	+	+
Klima	(+)	(+)	+
Landschaft	(+)	(+)	+
Kulturelles Erbe	(+)	(+)	+
sonstige Sachgüter	+	+	(+)

Erläuterungen:

- + = verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich
- (+) = mit Schutz- und Kompensationsmaßnahmen/Nebenbestimmungen verträglich
- (-) = in Teilaspekten nicht verträglich
- = nicht verträglich
- O = nicht relevant bzw. nicht betroffen

Aus der Notwendigkeit der Gesamtbaumaßnahme ergibt sich, dass die beschriebenen Auswirkungen bei den Schutzgütern nicht weiter vermeidbar sind und somit hingenommen werden müssen. Unter der Bedingung der Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich im Ergebnis, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen für die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern als verträglich gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewertet werden.

Kenntnislücken

Entscheidungsrelevante Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht vorhanden.

Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt. Nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben bzw. nicht erkennbar. Mit wesentlichen Belastungsverlagerungen aufgrund von Maßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Gesamturteil aus Umweltsicht

In dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Umweltauswirkungen baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt bezogen auf sämtliche in § 2 UVPG genannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselwirkungen betrachtet. Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, macht sich die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des Berichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu Eigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Umweltbeeinträchtigungen überwiegend zutreffend dargestellt und bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, so dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Lücken in der Darstellung und Bewertung wurden durch Nebenbestimmungen ausreichend geregelt.

Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Maßstäben zu seiner Unzulässigkeit führen.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen dem Hochwasserschutz dienen und sich dadurch deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken, weil ein wirksamer Hochwasserschutz für die Region hergestellt wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung der Bestickerstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden sowie Landschaft verbunden ist. Diese werden jedoch durch die im LBP dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich ausfallen.

Das Vorhaben wird daher als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

Das Vorhaben ist damit gemäß § 25 Abs. 1 UVPG unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Umweltvorsorge zulässig.

B.II.3.2.6. Stellungnahmen und Einwendungen

Dem Argument des **privaten Einwenders mit der Nummer 1** und des **LBU Niedersachsen** in Bezug auf die lokalklimatische Funktion der zu fällenden Bäume folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die Baumfällungen für die Umsetzung des Vorhabens mit den Zielen der Erhaltung des Retentionsvolumens und der Bestickerstellung zwingend erforderlich sind. Die neuen Deichflächen wirken zukünftig als Kaltluftentstehungsflächen. Die Kohlenstoffbindung wird durch die extensive Grünlandnutzung des größeren Deiches, durch die extensive Grünlandnutzung im Bereich der Ausgleichsfläche mit der Entwicklung des Nassgrünlandes und die umfangreichen Gehölzentwicklungen gefördert. In Bezug auf das Schutzgut Klima ist das Vorhaben umweltverträglich.

Der Argumentation des **LBU Niedersachsen**, des **NABU Apen**, des **BUND** und des **privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass die Belange der Erhaltung der Bäume und des Arten-

schutzes den Belangen der Deichsicherheit überwiegen bzw. die Variante 8 favorisiert werden sollte, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Deichsicherheit ist in diesem Fall ein höherer Belang als der Arten- und Biotopschutz. Der Ausbau muss – wie beantragt - nach den fachlichen Vorgaben für die Deichsicherheit erfolgen. Eine weitere Verringerung des Stauraumes muss vermieden werden. Der Antragsteller hat bei der Variantenprüfung der Erhaltung der landseitigen Baumreihe gegenüber der nach den allgemeinen Regeln des Deichschutzes erforderlichen Baumfreiheit von Deichen eine hohe Bedeutung beigemessen. Der Vorstellung des **BUND**, dass von Station 4+700 bis 4+900 die Variante 10 und von Station 4+900 bis 5+500 die Variante 8 realisiert werden sollte, um den Eingriff in die Gehölzbestände deutlich zu verringern, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da auch bei dieser Kombination durch die Erhaltung der südlichen Baumreihe zu viel wertvoller Auen- und Retentionsraum verloren ginge.

Das Argument des **LBU Niedersachsen** der seltenen Überschwemmung des Polders in Bezug auf die Variantenauswahl überzeugt nicht, da auch eine relativ seltene Überschwemmung entscheidend für die Hochwassersicherheit bei der hohen Gefährdung des Binnenlandes ist.

Aus der Frage der **privaten Einwendung mit der Nr. 1**, ob der geringe Wert des Biotops GEM ausreichend berücksichtigt wurde, ergibt sich aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde keine andere Bewertung der Vorzugsvariante. Entscheidend sind hier die geringere Reduzierung des Retentionsvolumens und der Inanspruchnahme der Niedermoorböden durch die Vorzugsvariante.

Die von dem **Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie** eingegangenen Hinweise wurden als Nebenbestimmung A.III.7.1 übernommen.

B.II.3.3. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die allgemeine Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

Das Vorhaben trägt seine Rechtfertigung nicht in sich, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Einwirkungen auf Rechte Dritter einhergeht. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und die geplante Maßnahme erforderlich ist. Die Planrechtfertigung lässt sich in zwei Elemente unterteilen: Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und die Frage nach dem konkreten Bedarf. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG und des NWG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen, weil es zum Zweck des Hochwasserschutzes, einem in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Bewirtschaftungsgrundsatz des Wasserrechts, erfolgt. Bei dem in Rede stehenden Deich handelt es sich um einen gewidmeten Schutzdeich, der aufgrund von zu großen Fehlhöhen der Deichkrone und zu steilen Böschungen nicht den Anforderungen an die Deichsicherheit genügt. Aktuell liegen die Höhen der Deichkrone zwischen NHN +2,62 und +2,80 m. Ziel ist hier eine Höhe von NHN +3,10 m. Die Deichsicherheit und Deichverteidigung werden durch das beantragte Vorhaben gewährleistet.

B.II.3.4. Zwingende Versagungsgründe

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen,

vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem WHG sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei dem Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen unter Beachtung der in diesem Planfeststellungsbeschluss verfüzten Nebenbestimmungen aus den folgenden Gründen erfüllt.

B.II.3.4.1. Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, § 68 Abs. 3 Nr.1 WHG

Das Vorhaben führt nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, insbesondere, weil eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr damit nicht verbunden ist, denn es dient gerade dazu, das deichgeschützte Gebiet besser als bisher vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen. Nur durch das funktionierende Zusammenspiel aller Hochwasserschutz-einrichtungen kann das Leda-Jümme-Gebiet vor Überflutungen im Falle eines hundertjährigen Hochwassers geschützt werden. Deicherhöhungen und Sicherung von Polderflächen sind wichtiger Bestandteil des Hochwasserschutzes.

Ausweislich der plausiblen Darstellung in den Antragsunterlagen erfüllt der vorhandene Deich entlang des unregulierten Polders Bucksande zwischen den Stationen 4+280 und 5+500 aufgrund seines schwachen Profils und Fehlhöhen von bis zu 48 cm nicht die aktuellen Vorgaben der Deichsicherheit und entspricht in seiner Ausführung damit nicht den a. a. R. d. T.

Mit der geplanten Baumaßnahme sollen diese Defizite beseitigt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Herstellung eines neuen Deichprofils für den Bemessungswasserstand von NHN +2,60 m. Unter Berücksichtigung eines Freibords von 50 cm resultiert daraus eine erforderliche Kronenhöhe von NHN +3,10 m. Für Setzungen und Sackungen werden je nach Vorbelastung des Untergrundes zwischen 15 und 35 cm hinzugerechnet.

Mit Böschungsneigungen von 1:3,5 binnen und 1:4 außen werden die zulässigen Böschungsneigungen eingehalten. Außen- und Binnenbermen haben eine Breite von 4,0 bis 10,0 m. Ein 3,5 m breiter Deichverteidigungsweg entspricht mit seiner Breite den heutigen Anforderungen an zunehmende Spurbreiten landwirtschaftlicher Fahrzeuge und erhöht die Sicherheit für das Befahren im Fall der Deichverteidigung.

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den a. a. R. d. T. und setzen mit der Sicherung des Polders und Herstellung der Deichsicherheit den Hochwasserschutzplan Leda-Jümme um. Die erforderliche Deichhöhe wurde im Jahr 2014 mit dem Gutachten „Ermittlung der hundertjährigen Wasserstände im tidebeeinflussten Niederungsgebiet von Leda und Jümme“ des Gewässerkundlichen Landesdienstes der NLWKN Betriebsstelle Aurich ermittelt.

Das Vorhaben bewirkt nicht die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern.

Natürliche Rückhalteflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die eingedeichten Entlastungspolder im Leda-Jümme-Gebiet werden gezielt im Rahmen einer Handlungsempfehlung im Hochwasserfall geflutet. Auwälder sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

B.II.3.4.2. Zwingende wasserrechtliche Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr. 2 Alt.1 WHG

Das Vorhaben konnte planfestgestellt werden, weil auch die weiteren Anforderungen des Wasserrechts gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG und § 107 NWG erfüllt werden.

B.II.3.4.2.1. Gewässerausbaugrundsatz, § 67 Abs. 1 WHG

Der Deichbau ist rechtlich als Gewässerausbau zu beurteilen, da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserschutz beeinflussen, dem Gewässerausbau gleichstehen (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG).

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Bei den Deichen im Leda-Jümme-Gebiet handelt es sich um Schutzdeiche gem.

§ 2 Abs. 4 NDG, die mit „Verordnung über die Widmung von Schutzdeichen oberhalb des Ledasperrwerks“ vom 18.11.2016, Nds. Ministerialblatt Nr. 45/2016, gewidmet wurden. Der rückwärtige Deich des Entlastungspolders Bucksande begrenzt den Polder nach Norden. Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine Hochwasserschutzmaßnahme. Mit dem beantragten Bestickherstellung zwischen den Stationen 4+280 und 5+500 wird die Deichsicherheit hergestellt und der Hochwasserschutz gesichert. Die Maßnahme ergänzt die bereits im September 2019 abgeschlossene Erhöhung des Deiches an der unterhalb gelegenen Strecke am Nordloher-Barßeler Tief zwischen Station 2+500 und 4+280. In das bestehende Abflussregime des Nordloher-Barßeler Tiefs wird nicht eingegriffen, mit der Maßnahme erfolgt keine Änderung des Abflussverhaltens. Der Gewässerzustand des Nordloher-Barßeler Tiefs einschließlich seiner Biozönose ändert sich nicht.

Die Beseitigung der Gehölze im Abstand von bis zu 10,0 m vom Böschungsfußpunkt ist eine Vorgabe der DIN 19712, die wegen fehlender Regelungen in den Empfehlungen für Küstenschutzbauwerke als a. a. R. d. T. hier Berücksichtigung findet. Die Erhaltung der Bäume nördlich der Deichstraße stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in diesem Fall einen sinnvollen Kompromiss zu Gunsten des Baumschutzes dar. Ist mit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Deichsicherheit oder der Deichverteidigung zu rechnen, ist zu prüfen, ob die Bäume gefällt werden müssen.

Der planfestgestellte Deich verläuft nicht auf der gesamten Strecke in der vorhandenen Deichtrasse. Der zwischen den Stationen 4+450 und 4+650 liegende Teich wird durch Herstellung des Deiches südlich des Gewässers eingedeicht. Im Bereich der gesamten Strecke erfolgt die Erhöhung des Deiches in den Polder hinein. Zur damit verbundenen Inanspruchnahme von Retentionsraum s. Kap. B.II.3.4.2.2.

B.II.3.4.2.2. Rückhalteflächen, § 77 WHG

Gem. § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten oder, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, gehen im Polder Bucksande Rückhalteflächen durch die Eindeichung des Teiches und die Erhöhung des Deiches in den Polder hinein verloren. Der Ausgleich erfolgt gemäß NLWKN-internem Leitfaden zum „Ausgleich von natürlichen Rückhalteflächen bei Gewässerausbaumaßnahmen (NLWKN, Oktober 2019). Wie der Antragsteller richtig darlegt, sind für die Verlustberechnung Flächen innerhalb der Grenzen des Deiches und Flächen für Aufstandsverbreiterungen aufgrund von Bestickveränderungen nicht zu berücksichtigen. Demnach ist für die planfestgestellte Maßnahme nur das Retentionsraumvolumen auszugleichen, das mit der Eindeichung des Teiches verloren geht.

Der Antragsteller hat dieses Volumen mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems und dem Digitalen Geländemodell (DGM 1) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) berechnet. Obere Grenze für den Einstau ist der maximal zulässige Wasserstand im Polder von NHN +2,60 m. Durch die Eindeichung des Teiches entsteht ein Retentionsraumverlust von 20.748 m³.

Zur Kompensation des Verlustes an Rückhaltekapazität hat der Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der bereits im Vorfeld mit der Ausdeichung zwischen Stat. 3+600 und 3+900 im bereits fertiggestellten Bauabschnitt unmittelbar unterhalb des planfestgestellten Deiches hergestellte Stauraumgewinn kann vollständig für die Kompensation des Defizits angerechnet werden, sodass ein Verlust von 10.203 m³ verbleibt.

Dieser verbleibende Verlust wird durch die erfolgte Rückdeichung „Loher Graben“ am Godensholter Tief oberhalb des Maßnahmengbietes ausgeglichen. Mit dieser Rückdeichung ist ein Stauraumvolumen von insgesamt 21.722 m³ entstanden, das bislang nicht für den Ausgleich von Retentionsraumverlusten angerechnet wurde. Somit ist der mit dieser planfestgestellten Maßnahme entstandene Verlust von Retentionsraum vollständig kompensiert.

B.II.3.4.2.3. Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer und des Grundwassers, §§ 27 und 44 WHG

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgte in der Anlage 16 zum UVP-Bericht mit dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Da keine Betroffenheit besteht, ist von einer Verträglichkeit mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes auszugehen. Es sind keine Veränderungen von Gewässerflächen und Gewässerstrukturen geplant. Negative Auswirkungen auf die relevanten Wasserkörper sowie Verschlechterungen der Potentialbewertungen und auf die Verbesserungsmöglichkeiten sind nicht zu erwarten.

Detaillierte Ausführungen sind dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu entnehmen, denen die Planfeststellungsbehörde zustimmt.

Auch sind mit dem geplanten Vorhaben keine Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten, sodass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG vereinbar ist.

B.II.3.4.2.4. Gewässerdurchgängigkeit, § 34 WHG

In das Abflussverhalten des Nordloher-Barßeler-Tiefs wird nicht eingegriffen. Im betroffenen Abschnitt sind keine Stauanlagen vorhanden. Baubedingt ist nicht mit Störungen zu rechnen, die sich auf das Wanderverhalten der Fische auswirken. Die Durchgängigkeit bleibt damit gewährleistet.

B.II.3.4.2.5. Bewirtschaftungsgrundsätze, § 6 WHG

Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen und
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Umwelt und ihre Schutzgüter sind im UVP-Bericht dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der Baumaßnahme nicht zu erwarten, insbesondere, weil das Vorhaben mit teilweise sehr großem Abstand zum Nordloher-Barßeler Tief erfolgt und an diesem Gewässer selbst keine Änderungen vorgenommen werden. Auch der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie bestätigt, dass für die betroffenen Oberflächenwasserkörper von keinen negativen Wirkungen auszugehen ist.

Die derzeitige Bewirtschaftung des Polders wird auch nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme fortgesetzt.

Die Baumaßnahme dient der Wiederherstellung des Hochwasserschutzes, indem die Deiche als Hochwasserschutzanlagen entsprechend der Anforderungen aus den DIN-Vorschriften und den a. a. R. d. T. ausgebaut werden. Das mit dieser Maßnahme verloren gehende Poldervolumen wurde an anderer Stelle bereits ausgeglichen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Kap. B.II.3.4.2.2 verwiesen.

Zusammenfassend werden auch durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen nachteilige bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Gewässerbewirtschaftung vermieden. Betriebsbedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen auf die Gewässerbewirtschaftung zu rechnen.

B.II.3.4.2.6. Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 5 Abs. 1 WHG

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen werden bei der hier beantragten Maßnahme die allgemeinen Sorgfaltspflichten eingehalten.

B.II.3.4.2.7. Stellungnahmen und Einwendungen

Der Geschäftsbereich 1 der **NLWKN-Betriebsstelle Aurich** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass keine landeseigenen Gewässer, Kanäle oder Anlagen vom Vorhaben direkt betroffen sind. Als Gewässereigentümer der im Vorhabensbereich liegenden Gewässerabschnitte wird jedoch um Unterrichtung vor Maßnahmebeginn gebeten. Dieser Bitte wurde mit Nebenbestimmung A.III.1.19 gefolgt.

Der Geschäftsbereich 3 der **NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg** hat zum planfestgestellten Vorhaben als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Stellung genommen. Demnach bestehen hinsichtlich der Planungen keine Bedenken und dem abschließenden Gesamtfazit des Fachbeitrages WRRL, Anlage 16 der Antragsunterlagen, wird gefolgt, jedoch wird fachlich darauf hingewiesen, dass es für die im Vorhabensbereich liegenden Gewässer aktuelle Bewertungen des ökologischen Potentials/Zustandes und des chemischen Zustandes mit Stand vom 22.12.2021 gibt.

Der GLD weist auf die gesetzlichen Bestimmungen des WHG hin, wonach Beeinträchtigungen gemäß § 27 WHG auszuschließen sind, d. h., dass Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgesetz zu beachten sind. Um die Auswirkungen auf die WRRL-Gewässer auf ein Minimum zu reduzieren, seien die üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen um-

zusetzten. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden mit den Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft A.III.2.1 bis A.III.2.4 für den Vorhabenträger verbindlich.

B.II.3.4.2.8. Ergebnis zu den zwingenden Versagungsgründen nach WHG/NWG

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Vorhaben keine zwingenden wasserrechtlichen Versagungsgründe entgegenstehen.

B.II.3.4.3 Zwingende sonstige Versagungsgründe, § 68 Abs.3 Nr.2 Alt.2 WHG

Die sonstigen Anforderungen aus dem öffentlichen Recht im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG werden durch das Vorhaben unter Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen gewahrt bzw. berücksichtigt.

Die zwingenden Vorschriften der außerhalb des Wasserrechts für die geplante Deichbaumaßnahme maßgeblichen Rechtsmaterien werden, wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt wird, erfüllt.

B.II.3.4.3.1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

B.II.3.4.3.1.1. Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach §§ 13 ff. BNatSchG zu erwarten. Diese werden durch die vorgelegten Antragsunterlagen soweit möglich auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 40 BNatSchG vermieden. Für die Kompensation wurden in den Antragsunterlagen weitgehend ausreichende und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Einbeziehung der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und dem langfristigen Betrieb des neuen Deiches entwickelt und dargestellt.

Es ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Kompensation in Bezug auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen.

Zusammenfassend werden folgende wesentliche Vermeidungsmaßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Eingriffsregelung und das Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde erkannt:

Vermeidung

- Erhaltung der nördlichen Baumreihe,
- Prüfung der zu fällenden Bäume in Bezug auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen, Bereitstellung von 30 Fledermauskästen und Erhaltung der Baumhöhlen nach dem Fällen der Bäume,
- Bauzeitenregelungen,
- Umweltbaubegleitung parallel zu der Ausführungsplanung und den Bauarbeiten und
- Konkretisierung des Schutzes der zu erhaltenden Bäume.

Für die Vermeidung von Schäden im Bereich der zu erhaltenden Bäume durch die Verbreiterung des Deichverteidigungsweges mit einem verstärkten Unterbau, durch Verdichtungen, Überbauungen sowie möglicher Stamm- und Astschäden ist eine Konkretisierung dieser Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung erforderlich. Dies wurde in der Nebenbestimmung A.III.4.2 bestimmt.

Erhebliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Biotopen der Wertstufe III: 2.567 m² bestehend aus **913 m² Gehölze und 1.654 m² Grünland und Ruderalfluren** (820 m² HN, 93 m² BRU, 1.426 m² GEF, 9 m² UHF und 219 m² UMS)

- Verlust von Biotopen der Wertstufe IV: **160 m² Gehölze** (70 m² BFR und 90 m² HWM)
- Verlust von Biotopen der Wertstufe V: 12.528 m² Grünland (2.756 m² GNR, 8.858 m² GNF und 914 m² GMA)
- Verlust von **66 Einzelbäumen** außerhalb der Wallhecke und von **8 Einzelbäumen** im Bereich der Wallhecke
- **Neuersiegelung von 1.720 m²** der Bodenwertstufe 2 und **Überbauung von 6.900 m²** der Bodenwertstufe 1
- Technische Überprägung des Landschaftsbildes auf gesamter Länge

Kompensation

- M 1 **Entwicklung von Grünland** im Bereich des gesamten neuen Deichgrünlandes **mit Regiosaatgut** für die Wiederherstellung des Grünlandes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes auf ca. 2,1 ha
- M 2 **Entwicklung von 19.375 m² nährstoffreiche Nasswiese (GNR)** aus einem Intensivgrünland auf dem Flurstück 20/1 (Flur 8, Gemarkung Apen) für den Ausgleich der Inanspruchnahme der wertvollen Grünländer (11.614 m²) und den Ausgleich für die Neuversiegelung (861 m²) und für die Überdeckung von wertvollen Böden (6.900 m²)
- M3-M13 **Neupflanzung von 64 Stiel-Eichen- und 14 Rot-Buchen-Hochstämmen, 40 Gehölzen am Aper Tief, 1.050 m² Feuchtgebüsche** auf dem Flurstück 20/1 (Flur 8, Gemarkung Apen) **sowie 2.400 m²** im Bereich der Gemeinde Apen **und 3.900 m²** auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen und für die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes
- Bereits umgesetzt im Rahmen des Wallheckenprogrammes des Landkreises Ammerland: **Entwicklung von 60 m neuer Wallhecke** (HWM, Wertstufe IV) als Ausgleich für die Inanspruchnahme von 30 m einer Wallhecke
- **Bereitstellung von 30 Fledermauskästen** und Erhaltung der Baumhöhlen nach dem Fällen der Bäume für die vorgezogene Bereitstellung von Quartieren

Die Erfolgskontrolle der Maßnahme M2 ist erforderlich, da für die Planfeststellungsbehörde nicht klar wurde, inwieweit die Bodenveränderungen der torfigen Böden durch die intensive Vornutzung vorangeschritten sind und inwieweit eine Vernässung als Voraussetzung für die Aufwertung durch die Entwicklung einer nährstoffreichen Nasswiese möglich ist.

Hintergrund für die Nebenbestimmung A.III.4.4 mit einer Verwendung von zertifiziertem Regiosaatgut für die Neuansaat des Deiches am Ende der Baumaßnahmen sind die Berücksichtigung des § 40 BNatSchG (Genehmigungspflicht bei der Verwendung von gebietsfremdem Saatgut) und die Umsetzung des Niedersächsischen Weges, hier Maßnahme 1.25 des Aktionsprogrammes Insektenvielfalt Niedersachsen. Diese Anwendung ist auch erforderlich, da in dem Antrag als Ziel für die Entwicklung des Deiches ein artenreiches Grünland der Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) geplant ist. Für diese Ansaat wird von der Planfeststellungsbehörde die artenreiche und an die Funktion der Deichsicherheit angepasste Mischung festgesetzt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im Rahmen der Unterhaltung auch eine Beweidung stattfinden kann. Auf dem Deich soll nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde darüber hinaus keine Festsetzung als Kompensationsfläche erfolgen, da der Deich ein technisches Bauwerk im Sinne von § 4 Satz 1 Nr. 6. BNatSchG ist.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde folgende Vorgehensweise für die Kompensation beantragt: Einerseits wurde bestimmt, dass für die Inanspruchnahme der ca. 2.756 m² nährstoffreichen Nasswiese (GNR) und ca. 8.858 m² Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) ein Ausgleich 1:2 durch die Entwicklung einer nährstoffreichen Nasswiese auf einem feuchten Intensivgrünland erfolgen soll. Genehmigt wurde die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope durch den Landkreis Ammerland mit

dem Bescheid vom 1.2.2022 ohne eine Angabe der Flächengröße für die Ausgleichsmaßnahmen. Auf Seite 21 des LBP erfolgte dann andererseits eine Verrechnung mit einem Plus an Wertpunkten aus dem ersten Bauabschnitt ohne einen Bezug zu den sich entwickelnden Biotopen. Diesem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Es ist nicht möglich, den Ausgleich zum gesetzlichen Biotopschutz durch Wertpunkte ohne eine Zuordnung der Qualität des Entwicklungsziels zu verringern. Das Flächenverhältnis von 1:2 wurde auch in der Tabelle auf der Seite 27 des LBP aufgelistet. Demnach soll auf Flächen von 5.512 und 17.716 m² eine Entwicklung einer nährstoffreichen Nasswiese (GNR) erfolgen. Nicht nachvollziehbar ist für die Planfeststellungsbehörde auch die Kompensation der Überbauung der Böden der Wertstufe 1 auf 6.900 m² und der Wertstufe 2 auf insgesamt 1.720 m². Die Kompensation fehlt bei den Maßnahmen M2-3 (Anlage 14.2, Seiten 5-7 von 29). Deswegen entscheidet die Planfeststellungsbehörde, dass für die Inanspruchnahme der 11.614 m² GNR und GNF ein Ausgleich mit dem Flächenverhältnis 1:1 umzusetzen ist. Dazu kommen 7.761 m² für den Ausgleich der Bodenbeeinträchtigungen (siehe auch Seite 26 des LBP). Beide Beeinträchtigungen erfolgen durch die Entwicklung der nährstoffreichen Nasswiese (GNR) auf dem Flurstück 20/1 (Flur 80, Gemarkung Apen) mit einer Gesamtfläche von 19.375 m². Abweichend vom LBP muss für die Berechnung der geplanten und noch verbleibenden Kompensationsfläche nicht die Flurstücksgröße (26.934 m²), sondern die Fläche des vorhandenen Intensivgrünlandes (25.801 m²) zu Grunde gelegt werden.

B.II.3.4.3.1.2. Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden ca. 11.614 m² von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope mit folgenden Teilflächen in Anspruch genommen:

- ca. 2.756 m² nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und
- ca. 8.858 m² seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF).

Der ausreichende Ausgleich im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG ist für die Biotoptypen GNR und GNF im Faktor 1:1 möglich. Für die in Anspruch zu nehmenden ca. 70 m² Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte (BFR) gilt kein gesetzlicher Biotopschutz, da die Fläche dafür zu klein ist. In Bezug auf die in Anspruch zu nehmenden ca. 914 m² mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) ist der gesetzliche Biotopschutz von mesophilem Grünland nach § 24 NNatSchG nicht einschlägig, da sich dieses Grünland im Bereich des bestehenden Schutzdeiches befindet. Hier ist der Träger der Deicherhaltung vom Biotopschutz freigestellt. Die Erhöhung von Deichen auf neu festgesetzte Abmessungen sowie die Verstärkung von Deichen durch großflächige Veränderung der Deichaufstandsfläche sind demgegenüber nicht privilegiert. Sowohl bei dem Gehölz als auch bei dem Grünland ist eine ausreichende Wiederherstellung durch die verschiedenen Maßnahmen zu erwarten.

Durch die Maßnahme M2 Entwicklung von ca. 11.614 m² (2.756 + 8.858) nährstoffreiche Nasswiese (GNR) auf dem Flurstück 20/1 (Flur 8, Gemarkung Apen) wurde der funktionsidentische Ausgleich in Bezug auf § 30 Abs. 3 BNatSchG mit einer Entwicklung von 11.614 m² nährstoffreicher Nasswiese festgesetzt (siehe A.III.4.6). Diese Fläche ist in Registrierung der gesetzlich geschützten Biotope des Landkreises Ammerland nach § 30 Abs. 7 BNatSchG zu übernehmen.

B.II.3.4.3.1.3 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Abs. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden ca. 90 m² auf einer Länge von 30 m nach § 29 Abs. 2 BNatSchG geschützte Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) in Anspruch genommen. Die ausreichende Kompensation erfolgt über die bereits umgesetzte Entwicklung einer 60 m langen neuen Wallhecke auf ca. 180 m² im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland.

B.II.3.4.3.1.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

In dem Artenschutzbeitrag (Anlage 13.7 zum UVP-Bericht) wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotsverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL (FFH-Richtlinie) und Art. 5 V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) maßgeblich.

Relevante Arten sind dabei die Vorkommen der europäisch geschützten Arten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL). Im Untersuchungsraum sind dies Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Andere artenschutzrelevante Tierarten bzw. Tierartengruppen oder Pflanzen werden aus jetziger Sicht nicht von dem Vorhaben tangiert.

B.II.3.4.3.1.4.1. Vögel

Durch die Anlage des Deiches werden Habitate von Brutvögeln in Anspruch genommen. Baubedingte Tötungen von besonders geschützten Vögeln werden durch eine Bauzeitenregelung zu den Baumfällarbeiten außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr sowie durch eine Umweltbaubegleitung vermieden. Im Rahmen des Vorhabens können im ungünstigen Fall mögliche Bruthabitate der gefährdeten Arten Star, Feldschwirl und Kiebitz und anderer besonders geschützter Vögel beeinträchtigt werden. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahmen und die Umweltbaubegleitung soweit möglich ausgeschlossen. Bei Beachtung der Bauzeitenregelung und der Neuschaffung neuer Bruthabitate der Gehölze und des Grünlandes durch die Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

B.II.3.4.3.1.4.2. Fledermäuse

Vor allem durch die Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermausarten ausgelöst werden. Vor Beginn der Baumaßnahme werden die zu fällenden Bäume (bzw. die geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere von Fledermäusen geprüft. Wenn Fledermäuse festgestellt werden, werden weitere Maßnahmen ergriffen. Besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse in den Bäumen überwintern, werden diese gekennzeichnet. In diesem Fall wird der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse unter vorheriger Kontrolle und Aufsicht eines Fledermausgutachters oder einer Umweltbaubegleitung gefällt oder wenn dies nicht möglich ist, wird der Stamm abgesägt und umgesetzt. Als CEF-Maßnahme wurden 2020 bereits 30 Fledermauskästen aufgehängt. Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Umweltbaubegleitung ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

B.II.3.4.3.1.4.3. Amphibien

Der Teich und der Ringgraben bleiben erhalten und befinden sich außerhalb des spezifischen Wirkungsbereiches der Deichbaumaßnahme. Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

B.II.3.4.3.1.4.4. Ergebnis

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) sowie durch die Umweltbaubegleitung kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

B.II.3.4.3.1.5. Waldrecht

Es ist kein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen.

B.II.3.4.3.1.6. Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit der **LBU Niedersachsen** einwendet, dass es trotz der nicht festgestellten Nutzung der vorgefundenen Quartiere für die Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese während der Maßnahmenumsetzung durch Fledermäuse genutzt werden könnten und somit Verbotstatbestände eintreten könnten, wird dem zugestimmt. Durch die bereits realisierte CEF-Maßnahme (siehe LBP Kapitel 7.2.2 und NB A.III.4.5), die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe LBP Kapitel 7.1.2) und die Umweltbaubegleitung (siehe LBP Kapitel 7.1.2 und NB A.III.4.3) ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Die Annahme, dass durch die Fällung der Gehölze wasserseitig der Straße eine Jagdroute komplett verloren gehen würde, wird nicht geteilt, da die Baumreihe auf der anderen Seite der Straße zur Orientierung erhalten bleibt. Das angeführte Balzquartier der Rauhaufledermaus befindet sich ferner nach Mitteilung des Vorhabenträgers auf der anderen Straßenseite (dort wird die Baumreihe erhalten) und wurde bereits im Rahmen der durchgeführten CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Außerdem sind umfangreiche Neupflanzungen vorgesehen oder bereits realisiert, die neue Jagdrouten entstehen lassen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist die bereits durchgeführte CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit den Nebenbestimmungen ausreichend. Eine Überarbeitung der Antragsunterlagen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Der Forderung des **LBU Niedersachsen**, des **NABU Apen**, des **BUND** und des **privaten Einwenders mit der Nr. 1** die wasserseitige Baumreihe aufgrund des Alleecharakters zur Vermeidung eines schweren Eingriffes in das Landschaftsbild zu erhalten, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Dies würde zu einer unzumutbaren Verkleinerung des Retentionsraumes und zu einer noch größeren Flächeninanspruchnahme wertvoller Grünländer führen, da der Deich noch weiter wasserseitig gebaut werden müsste, damit die geplante Bestickherstellung erreicht werden kann. Die einseitige Erhaltung der nördlichen Baumreihe mit Bäumen auch zukünftig im Deich ist eine Kompromisslösung zu Gunsten des Baumschutzes. Das Landschaftsbild wird insgesamt durch geeignete Maßnahmen des Vorhabens (siehe auch LBP Kapitel 7.2 und NB A.III.4.4, 4.6, 4.7 und 4.8) gleichwertig und landschaftsgerecht neugestaltet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Forderung des **LBU Niedersachsen** nach einer „ökologischen Baubegleitung“ mit Fachkräften mit „biologischen Kenntnissen“ durch die Nebenbestimmung A.III.4.3 zur Einsetzung einer Umweltbaubegleitung.

Der Hinweis des **LBU Niedersachsen**, dass bei einer Vor-Ort-Begehung im Bereich der Wallhecke und der 2. Polderwiese mehrere Greifvögel auf Nahrungssuche beobachtet wurden, bedeutet nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht, dass die Unterlagen lückenhaft sind. Im Rahmen der Bestandsaufnahme des Antrages wurden keine Greifvogelhorste festgestellt. Durch die in der Nebenbestimmung A.III.4.3 auferlegte Umweltbaubegleitung werden bisher nicht absehbare Beeinträchtigungen auch von neuen Horsten von Greifvögeln ausreichend berücksichtigt.

Der Hinweis des **LBU Niedersachsen**, dass die Aufreinigung der Senke und des Teiches eine hohe Aufwertung der Landschaft im Bereich des Vorhabens ermöglicht hätte, ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht entscheidend für eine Änderung des Vorhabens. Aufgrund des hohen bestehenden Biotopwertes der Senke ist hier keine weitere Aufwertung möglich.

Der Hinweis des **LBU Niedersachsen**, dass der schattenspendende Abschnitt der Deichstraße ein Teil der örtlich bedeutenden Fahrradstrecke ist, verändert die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nicht. Im Übrigen ist die Strecke nach den zeitlich begrenzten Bauarbeiten wieder nutzbar.

Der Hinweis des **LBU Niedersachsen** auf die CO₂-Speicherfunktion der wasserseitigen Baumreihe überzeugt nicht, da Bäume auf Deichen nicht mit der Deichsicherungsfunktion übereinstimmen (siehe auch DIN 19712). Die Belange der Deichsicherheit gehen bei dem Vorhaben gegenüber der wichtigen CO₂-Speicherfunktion vor. Eine detaillierte CO₂-Bilanzierung lag der Planfeststellungsbehörde nicht vor und ist nicht für die Zulassung erforderlich. Durch folgende Maßnahmen des Antragstellers ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Verbesserung bzw. eine Wiederherstellung der CO₂-Speicherfunktion zu erwarten: die extensive Unterhaltung der neuen Deichflächen mit Dauergrünland auf 2,1 ha (M1), die Umwandlung einer Intensivgründlandfläche in eine nährstoffreiche Nasswiese (M2) auf 2,0 ha und die umfangreichen Gehölzpflanzungen (64 Stiel-Eichen- und 14 Rot-Buchen-Hochstämme, 40 Gehölze am Aper Tief, 60 m Wallhecke sowie 7.250 m² als Flächenpflanzung).

Der Einwendung des **LBU Niedersachsen** und **des privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass die wasserseitige Baumreihe zu erhalten ist, da sie für die Funktion der Kühlung der Landschaft durch den Schatten wichtig ist, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Wirkung des Schattens der zu rodenden Gehölze kann in Bezug auf das Lokalklima und die Kaltluftentstehungsfunktion bewertet werden. Aufgrund der nicht im Nahbereich vorhandenen empfindlichen Siedlungsbereiche und der Lage im küstennahen Raum (siehe auch Mosimann et al. 1999) ist nicht mit besonderen Empfindlichkeiten zu rechnen. Die notwendige Fällung der Gehölze wird ausreichend im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

Dem Hinweis des **privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass die Variante 10 in erster Linie aus Kostengründen favorisiert worden wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die einseitige Erhaltung der nördlichen Baumreihe mit Bäumen im Deich ist eine Kompromisslösung zu Gunsten des Naturschutzes in Bezug auf den Aspekt des Erhalts der Bäume. Auf Deichen überwiegt die Hochwasserschutzfunktion im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BNatSchG. Bäume im Deich sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nur soweit zu dulden, wie die Funktionsfähigkeit des technischen Bauwerks möglich bleibt.

Von daher überzeugt auch die Forderung nach einer weiteren Berücksichtigung der Vermeidung des **privaten Einwenders mit der Nr. 1** nicht. Die Maßnahme ist in dem beantragten Umfang erforderlich. Eine weitere Vermeidung ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht möglich.

Die Kritik des **privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass ortsferne Ersatzpflanzung nicht geeignet ist, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Im direkten Vorhabensbereich sollten aufgrund der Hochwasserschutzfunktion des neuen Deiches keine Bäume gepflanzt werden. Die beantragte Kompensation der Gehölzbeeinträchtigungen ist ausreichend.

Dem Argument des **privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass die Bäume Starkregen abmildern, folgt die Planfeststellungsbehörde zwar, jedoch ist diese Schutzfunktion nur bedingt gegeben, da nur ein geringer Niederschlagsanteil durch die Baumkronen kurzfristig zurückgehalten wird und verzögert abfließt. Im Winterhalbjahr mit ebenfalls hohen Niederschlägen ist kein Blattwerk vorhanden. Im Bereich des Vorhabens überwiegt die Hochwasserschutzfunktion.

Auch der Hinweis des **privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass die Bäume erhalten bleiben müssen um das 1,5°-Ziel in Bezug auf die Klimaveränderungen zu erreichen, überzeugt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Verlust der Gehölze wird auch für das Schutzgut Klima ausreichend kompensiert.

Der Befürchtung des **privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass die 2 bis 3-jährige Pflege der Neuanpflanzungen zu kurz sei und dass ein Absterben der neu angepflanzten Bäume zu erwarten sei, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Berücksichtigung der Entwicklungspflege für die Neuanpflanzungen nach der DIN 18919 ist darüber hinaus über die Nebenbestimmung A.III.4.10 geregelt worden. Dadurch wird garantiert, dass erst nach einer ausreichenden Vitalität die Pflanzung abgenommen wird. Dies ist gängige Praxis und aufgrund der Erfahrungen mit anderen Maßnahmen ausreichend für eine erfolgreiche Entwicklung. Dem

Hinweis des **privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass die Pflanzung von Einzelbäumen vermieden werden sollte, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Einzelbäume können große Kronen bilden und wichtige Funktionen übernehmen.

Dem Hinweis des **LBU Niedersachsen**, dass die wasserseitige Wallhecke die ehemalige Deichlinie darstelle, kann die Planfeststellungsbehörde nicht bestätigen. Die aktuelle Widmung des Schutzdeiches des Leda-Jümme-Verbandes liegt im Bereich der Straße. Historisch alte Deiche aus dem landesweiten ADABweb (Server für Denkmalschutzdaten) konnten hier nicht festgestellt werden. Dieser Hinweis hat auch keinen Einfluss auf die Zulassung des Vorhabens.

Die Befürchtung des **LBU Niedersachsen**, dass die Wallhecke durch den Deichbau geschädigt werden könnte, teilt die Planfeststellungsbehörde nur zum Teil und hat deshalb mit den Nebenbestimmungen A.III.4.2 und 4.3 dem Vorhabenträger auferlegt zur Vermeidung der Gefährdung der zu erhaltenden Bäume den Baumschutz zu konkretisieren sowie eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen.

Der Kritik des **LBU Niedersachsen, des NABU Apen** und **des privaten Einwenders mit der Nr. 1**, dass ein Teil der Kompensationsmaßnahmen zu weit entfernt vom Eingriff umgesetzt werde, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Es werden nur rund ein Viertel der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die zu fällenden Bäume in entfernte Bereiche verlegt, da nach intensiver Suche keine weiteren Flächen im Gemeindegebiet und in den angrenzenden Gemeinden gefunden werden konnten. Das Kompensationskonzept unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ermöglicht eine ausreichende Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes (siehe auch LBP Kapitel 7.2 und NB A.III.4.4, 4.6, 4.7, 4.8 und 4.9).

Die Befürchtungen des **LBU Niedersachsen**, dass die Umweltbaubegleitung nicht durchgeführt wird bzw. in Bezug auf Baumfällungen und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ungenügend durchgeführt wird, teilt die Planfeststellungsbehörde zum Teil. Die Regelung eventueller Lücken in Bezug auf die Konkretisierung der Vermeidung von Gehölzschäden, der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Definition der Aufgaben der Umweltbaubegleitung erfolgte daher über die Nebenbestimmungen (siehe A.III.4.2, 4.3 und 4.5).

Auch der Vorschlag des **LBU Niedersachsen**, dass der Stauraum durch ein Überlaufrohr vergrößert werden könne, überzeugt nicht, da dies aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde keine umsetzbare (zu wenig Effekt) und keine sinnvolle Lösung (Gefährdung der Deichsicherheit) ist.

Den Einwendungen des **LBU Niedersachsen** in Bezug auf die nicht mögliche Überprüfung und die unzureichende Anzahl der im Rahmen des vorgezogenen Ausgleichs (CEF) aufgehängten Fledermauskästen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ein Lageplan zu den Orten der Fledermauskästen wurde dem LBU durch den Antragsteller am 15.07.2022 per E-Mail übermittelt, sodass eine Überprüfung bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Stellungnahmen und Einwendungen ermöglicht wurde. Ferner ist die Anzahl von 30 Fledermauskästen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausreichend zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Der LBU hat darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen keine Aussagen zur künftigen Bewirtschaftung der Polderflächen enthalten. Die künftige Bewirtschaftung der Polderflächen ist für das beantragte Vorhaben nicht relevant.

Den Einwänden des **BUND** und des **NABU Apen**, dass der naturräumliche Bezug der Kompensationsmaßnahmen nicht stimmt, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da sich der Eingriffsort und die meisten Kompensationsmaßnahmen in der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ befinden. Die naheliegenden Maßnahmen 2, 6, 7 und 10 befinden sich dagegen in dem nahe angrenzenden Naturraum „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“. Nach dem Kommentar von Fischer-Hüftle/Schumacher (2021, S. 381) kann, wenn der Eingriffsort an der Grenze eines Naturraumes liegt, eine Ersatzmaßnahme im benachbarten Naturraum, aber in geringerer Entfernung, besser sein als eine Ersatzmaßnahme im selben Naturraum. Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung

der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden zu der Einschätzung, dass die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, um die erheblichen Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.

Die Bedenken der **Niedersächsischen Landesforsten (Forstamt Neunburg)**, dass Teile der Gehölze ein Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sein könnten, haben keinen Einfluss auf die Planfeststellung, da in einem Ortstermin am 23.8.2022 mit dem Forstamt Neunburg geklärt wurde, dass im eigentlichen Maßnahmenbereich des Deichbaus kein Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG vorkommt. Nur außerhalb des Baufeldes liegende Gehölze sind Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Dem Hinweis der **Bezirksstelle Oldenburg-Nord der Landwirtschaftskammer Niedersachsen**, dass die externen Kompensationsmaßnahmen mit den bisherigen Bewirtschaftern einvernehmlich geregelt werden, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Änderung der bisherigen Nutzung ist das wesentliche Merkmal der Kompensation zum Beispiel für die Maßnahmen M2 und M3 auf dem Flurstück 20/1 der Flur 80 in der Gemarkung Apen als Voraussetzung für die Entwicklung höherer Biotopqualitäten. Gleiches gilt für die verschiedenen Aufforstungsflächen.

Die Hinweise des **Landkreises Ammerland** zu den Nutzungsaufgaben für das Flurstück 20/1 der Flur 80 in der Gemarkung Apen wurden in den überarbeiteten Maßnahmenblättern und in der Nebenbestimmung A.III.4.7 übernommen.

Aufgrund des Hinweises des **Landkreises Wittmund** im Rahmen der Onlinekonsultation zu der zum Teil falschen Bezeichnung und Darstellung der Maßnahme M 11 B-C hat der Vorhabenträger die Maßnahmenblätter 11 B und 11 C korrigiert. Die korrigierten Maßnahmenblätter sind Bestandteil der Planunterlagen (siehe unter A.II.2.).

B.II.3.4.3.1.7. Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Entscheidung, dass das beantragte Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übereinstimmt.

B.II.3.4.3.2. Belange der Raumordnung und der Landschaftsplanung

Bei der Planfeststellung sind Entscheidungen und Festlegungen zu betrachten, die in übergeordneten Plänen (u. a. Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und Bebauungsplan) dargelegt sind.

Ziele der Raumordnung und der Landschaftsplanung stehen nach einer Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden beachtet.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG. Im vorliegenden Fall geht es um das Schutzsystem der Deiche zwischen Jümme, Barßeler Tief, Nordloher Kanal und Apen Tief. Der oberhalb des Ledasperrwerkes am rechten Ufer des Barßeler Tiefs liegende Schutzdeich bildet zusammen mit anderen Bauwerken ein wesentliches Element

des Schutzsystems des Küstengebietes Niedersachsens vor Überflutungen. Das Deichbauvorhaben ist Bestandteil des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen-Bremen Band 3 Schutzdeiche.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegt.

In der zeichnerischen Lesefassung von 2022 (Anlage 2 zu § 1 Abs. 1) ist im Bereich des in Rede stehenden Deichbaus linear der Biotopverbund als Ziel der Raumordnung verzeichnet. Die Deichverstärkungsmaßnahme ist dazu bestimmt, das im LROP unter Kapitel 1.3, Ziffer 03 niedergelegte Ziel, die niedersächsische Küste vor Sturmfluten zu schützen, umzusetzen, indem der Schutzdeich des Tideflusses Nordloher-Barßeler Tief auf das erforderliche Bestick gebracht wird, damit im Sturmflutfall das Binnenland nicht überschwemmt wird.

Das Vorhaben entspricht den in Anhang 1 LROP unter Kapitel 3.2.4, Ziffer 10 enthaltenen Festlegungen, dass

- Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden sollen und
- Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in der Flussgebietseinheit Ems vorzusehen sind.

Wie den Ausführungen in diesem Beschluss unter B.II.3.4.2.2 zu entnehmen ist, wird auch das im LROP unter Kapitel 3.2.4, Ziffer 11 vorgegebene Ziel, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern zu erhalten sind, beachtet.

Weiter berücksichtigt die festgestellte Hochwasserschutzmaßnahme so weit wie möglich die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen.

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland von 1996 mit einer Neuaufstellung 2017 (Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Ammerland von 1996 (<https://metropolplaner.de/metropolplaner/Basic/index.html>, Abruf am 21.6.2023) sind im Bereich des in Rede stehenden Deichbauvorhabens folgende Festlegungen getroffen worden:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- Deich und
- Fläche für die Sicherung des Hochwasserabflusses.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (1995) und der Entwurf des Landschaftsplanes der Gemeinde Apen (1994) wurden im UVP-Bericht analysiert. Diese und die weiteren betrachteten Landschaftsplanungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind auch die sonstigen für das Plangebiet des Vorhabens existierenden Planungsgrundlagen der Raum- und Landschaftsplanung betrachtet und in die Antrags- und Planunterlagen ausreichend eingebracht worden (Anlage 13: UVP-Bericht, Kap. 2, S. 9 ff).

B.II.3.4.3.3 Belange des Baurechts

Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das planfestgestellte Vorhaben hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überörtliche Bedeutung i. S. d. § 38 BauGB. Hierfür ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Vorhaben mindestens das Gebiet zweier Gemeinden umfasst. Die Überörtlichkeit eines Vorhabens wird im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise des Vorhabentyps aufgrund seiner überörtlichen Bezüge beurteilt.

Als Teil des Küstenschutzsystems Niedersachsens dient die vorliegende Maßnahme dem Hochwasserschutz und der Deichsicherheit und weist somit überörtliche Bedeutung auf. Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Im vorliegenden Fall wurden die betroffenen Gemeinden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Das planfestgestellte Vorhaben wird auch unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange als bauplanungsrechtlich zulässig angesehen.

Als städtebauliche Belange, die gemäß § 38 Satz 1 BauGB im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sind, sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB zum Ausdruck kommen, anzusehen.

Danach ist ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Das planfestgestellte Vorhaben kann aufgrund seiner Zweckbestimmung nur gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an dem vorgesehenen Standort im Außenbereich ausgeführt werden. Die Erschließung ist gesichert.

Im Übrigen stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

Von den beteiligten Kommunen wurden keine bauplanungsrechtlichen Bedenken erhoben.

B.II.3.4.3.4 Belange der Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme v. 18.07.2023 vorgetragen, dass aus den Plangebieten nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt sind. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen seien, sollte ein Hinweis zu Bodenfunden aufgenommen werden, der bei sämtlichen Erdarbeiten, auch bei denen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen, zu beachten ist. Dieser Forderung wurde mit der Nebenbestimmung Nr. A.III.7.1. Rechnung getragen.

B.II.3.4.3.5 Belange des Bodenschutzes

Die Belange des Bodenschutzes werden bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet. Der Vorhabenträger hat in seinen Planunterlagen auf die Ablagerung zwischen Stat. 4+650 und Stat. 4+850 hingewiesen. Den gezielten Nachermittlungen zufolge handelt es sich um einen mit Sand und Hausmüll verfüllten Teich. Die Abfälle wurden mit Sandaufspülungen aus dem Barßeler Tief überdeckt. Die fachgerechte Entsorgung nach den Vorgaben des Landkreises Ammerland wird in den Planunterlagen zugesagt.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland hat in ihrer Stellungnahme um unverzügliche Mitteilung gebeten, wenn im Zuge der Maßnahme kontaminierte Böden vorgefunden werden. Diese Mitteilungspflicht wurde mit Nebenbestimmung A.III.5.1 verfügt.

B.II.3.4.3.6 Belange des Straßenrechts

Belange des Straßenrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Zu- und Rückfahrt der Transportfahrzeuge zur Baustelle erfolgen über öffentliche Straßen. Zu- und Rückfahrten zur und von der Baustelle erfolgen jeweils über die L 829 bei der Gaststätte Bucksande. Der weitere Verkehr der Transportfahrzeuge erfolgt über die abgesteckte Deichtrasse und die Deichstraße.

Die **NLStBV Oldenburg** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Baustellen möglichst über vorhandene öffentliche Straßen bzw. Gemeindestraßen erschlossen werden sollen. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, bittet die NLStBV

Oldenburg um rechtzeitige Abstimmung, da die Anlage solcher Zufahrten der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers bedürfe.

Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich seien, dürfe mit den Fahrten über den Zufahrtsbereich erst begonnen werden, nachdem die schriftliche Erlaubnis zugestellt und die Zufahrt verkehrsgerecht ausgebaut wurde.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sei der Verkehrsraum wieder in den Ursprung zu versetzen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.

Zwischenzeitlich hat die NLStBV Oldenburg der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zugestimmt bei Auferlegung der Nebenbestimmung, dass die bauliche Ausgestaltung der neuen Baustellenzufahrt über die L 829 mit der Straßenmeisterei Westerstede vorzunehmen ist. Den Forderungen wurde durch die Nebenbestimmung Nr. A.III.6.1 Rechnung getragen. Des Weiteren sei im Hinblick auf die Rückfahrten über die Gemeindestraße „Deichstraße“ auf § 18 NStrG zu verweisen, wonach die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung sei, die einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers bedürfe. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG setze einen Antrag bei der NLStBV Oldenburg voraus. Die Gemeinde Apen ist mit dem Vorhaben einverstanden und hat keine Bedenken geäußert, so dass eine evtl. erforderliche Sondernutzungserlaubnis in diesen Beschluss einbezogen ist.

Sollten seitens des Vorhabenträgers Änderungen hinsichtlich der Zu- und Abfahrten geplant sein, ist dieses der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, die prüfen würde, ob es insoweit einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bedarf, siehe dazu Nebenbestimmung Nr. A.III.1.2. Gesonderte Genehmigungen wären bei anderen Behörden insoweit nicht direkt zu beantragen.

B.II.3.4.3.7. Sonstige Belange

Gem. § 11 Abs. 2 NBauO sind Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Telekommunikations- und Rundfunkanlagen während der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich zugänglich zu halten.

Der Vorhabenträger hat in den Planunterlagen erläutert, dass sich im Vorhabensbereich Strom-, Gas- und Telekommunikationsleitungen des Versorgungsunternehmens EWE befinden und ein Abschnitt, in dem sich keine Leitungen befinden, gekennzeichnet ist mit Bau- und Planungsaktivitäten der EWE.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und der damit verbundenen öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden die Versorgungsträger ebenfalls beteiligt. Lt. Stellungnahme der **EWE Netz GmbH** befinden sich im Planbereich bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH.

Die EWE Netz GmbH bittet darum, auch in die weiteren Planungen einbezogen und frühzeitig beteiligt zu werden. Sollten Anpassungen der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, würden dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH hätten eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Der Forderung der EWE Netz GmbH auf Kostenübernahme durch den Vorhabenträger folgt die Planfeststellungsbehörde nur teilweise. Für Leitungen, die innerhalb der Grenzen des gewidmeten Deiches verlegt wurden und für die eine deichrechtliche Erlaubnis nach § 15 NDG erteilt wurde, sind dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Leitung zusätzlich entstehen, dies gilt auch wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden.

Ansonsten wurde der Stellungnahme der EWE Netz GmbH durch die Nebenbestimmung Nr. A.III.1.16 Rechnung getragen.

Die Gemeinde Apen begrüßt das geplante Vorhaben, bittet jedoch darum die konkrete Bau-
tätigkeit mit der Gemeinde abzustimmen. Dem wird durch die Nebenbestimmung Nr.
A.III.1.17 Rechnung getragen

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist in ihrer Stellungnahme v. 08.08.2022
darauf hin, dass auf die Interessen der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtig-
ten Rücksicht zu nehmen und die Zeit der Inanspruchnahme sowie der Baubeginn dem
Grundstückseigentümer als auch dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben
ist, während der Bauphase eine ggf. notwendige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flä-
chen sicherzustellen und vorhandene Feldzufahrten während der Bauphase bei Bedarf be-
fahrbar sein müssen. Dem wurde durch die Nebenbestimmung A.III.1.18 Rechnung getra-
gen.

Einwender Nr. 2 trägt vor, dass er als Ergebnis eines Flurbereinigungsverfahrens als Besit-
zer der östlichen Flächen im Bucksander Polder einen 10 m breiten Streifen auf dem Grund-
stück des Leda-Jümme-Verbandes befahren dürfe. Dieses Nutzungsrecht oder Befahrens-
recht möchte er im Grundbuch eingetragen haben.

Im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren erforderliche Maßnahmen sind nicht
Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern obliegen dem für das Flurbereini-
gungsverfahren zuständigen Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-
Ems.

B.II.3.4.3.8. Ergebnis zu den sonstigen zwingenden Versagungsgründen

Nach alledem ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Vorha-
ben auch keine sonstigen zwingenden Versagungsgründe nach anderen öffentlich-rechtli-
chen Vorschriften entgegenstehen.

B.II.3.5. Abwägung

Neben der oben ausgeführten Planrechtfertigung sowie der Prüfung der zwingenden Versa-
gungsgründe setzt eine ermessensfehlerfreie planerische Entscheidung im Rahmen der
Planfeststellung voraus, dass das Vorhaben dem Gebot einer gerechten Abwägung aller von
der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange entspricht. Hierzu gehört neben der
Abwägung mit den Einwendungen die Abwägung mit den sich aus dem Vorhaben ohne wei-
teres ergebenden Folgen. Die Abwägung hat dergestalt stattzufinden, dass (1.) eine Abwä-
gung überhaupt stattfindet, dass (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was
nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass (3.) weder die Bedeutung der
betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen
in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange außer
Verhältnis steht. Eine Planungsentscheidung ist nicht bereits fehlerhaft, wenn die Belange
auch anders gewichtet werden können, sondern erst dann, wenn die getroffene Entschei-
dung objektiv nicht vertretbar ist.

Eine Planung, die diesen Anforderungen entspricht, wird auch dem Grundsatz der Verhält-
nismäßigkeit gerecht, dem bei planerischen Entscheidungen gerade durch die Beachtung
des Abwägungsgebotes Rechnung getragen wird, und dessen Einhaltung daneben keiner
weiteren eigenständigen Prüfung bedarf.

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt,
dass der Vorhabenträger zur Verwirklichung seines Vorhabens keine andere Planungsvari-
ante hätten wählen müssen.

Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange
geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird dem in diesem Planfeststel-
lungsbeschluss durch Schutzauflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein aus-
gewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen ei-
nerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

B.II.3.5.1. Planungsalternativen und -varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere, darstellen würde, sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen.

Der Vergleichs- bzw. Nullfall stellt in der Regel die sparsamste Alternative dar. Er bildet die Beurteilungsgrundlage für die Variantenuntersuchung und definiert sich über die Frage: „Was passiert, wenn das Planungsziel nicht realisiert wird, d. h. die Deiche nicht verstärkt und teilweise verlegt werden?“.

Bei dem in Rede stehenden Deich handelt es sich um einen gewidmeten Schutzdeich, welcher nicht den aktuellen Anforderungen an die Deichsicherheit entspricht. Bei einem Hochwasserereignis ist das Binnenland gefährdet. Im Fall eines Versagens des Deiches stehen weite Teile des eingedeichten Landes unter Wasser. Der Vergleichs- bzw. Nullfall stellt folglich keine Alternative bzw. Variante zur Realisierung des Planungsziels dar.

Aufgrund des bereits bestehenden Deiches wurde in der Entwurfsplanung weitgehend die bisherige Lage des Deiches berücksichtigt. Nach den vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen wurden im Rahmen der Vorplanung für die Lage des neuen Deiches zehn verschiedene Varianten betrachtet und anhand folgender Kriterien im UVP-Bericht bewertet:

- Die Hochwassersicherheit von Tange und Barßel ist zu gewährleisten.
- Der Stauraum für den Hochwasserfall ist möglichst groß zu erhalten.
- So wenig wie möglich Bäume sind zu fällen.
- Bäume müssen einen Abstand von 10 m zum Deichfuß haben.
- So wenig wie möglich hochwertige Biototypen sind zu überbauen.

Folgende drei Varianten wurden vertieft untersucht:

Variante 8: Der Deich wird soweit in den Polder verlegt, dass die Bäume und die Wallhecke weitgehend erhalten bleiben. Das Stillgewässer wird nicht genutzt. Dabei werden Anteile des nach § 30 BNatSchG geschützten Nassgrünlandes mit wertvollen Böden in Anspruch genommen.

Variante 9: Der Deich wird nur 10 m in den Polder verlegt. Dadurch werden die Wallhecke sowie Anteile des nach § 30 BNatSchG geschützten Nassgrünlandes und der wertvollen Böden in Anspruch genommen. Das Stillgewässer wird nicht genutzt.

Variante 10: Der Deich wird direkt wasserseitig des bestehenden Deiches verstärkt. Die wasserseitige Baumreihe und nur ein kleiner Teil der Wallhecke werden in Anspruch genommen. Das Stillgewässer wird nicht genutzt. Dies beinhaltet einen geringen Stauraumverlust, die weitgehende Erhaltung der Wallhecke, die Erhaltung der landseitigen Baumreihe und nur einen geringen Verlust an Retentionsraum und des geschützten Nassgrünlandes. Durch die Nutzung des bestehenden Deiches beinhaltet diese Variante den geringsten Bodenbedarf. Nach einem Abstimmungsprozess hat sich der Vorhabenträger für die Variante 10 entschieden. Dies stellt aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde einen sinnvollen Kompromiss zwischen dem Naturschutz und dem Deichschutz dar.

Insgesamt folgt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung des Antragstellers, dass die Variante 10 die umweltfreundlichste Variante ist.

B.II.3.5.3 Gesamtabwägung

Auch bei der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Maßnahme verfolgte Zweck die damit verbundenen Nachteile. Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und der Landschaftsplanung, des Baurechts, der Denkmalpflege, des Bodenschutzes sowie sonstige Belange und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich keine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentlich und private Belange insgesamt schonendere, aufgedrängt hat. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden oder minimiert.

Auch nach Prüfung der Varianten in Bezug auf die Anforderungen der Deichsicherheit kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben wie beantragt unter Beachtung der Nebenbestimmungen zugelassen werden kann.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der vorgesehenen Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Weiterhin gehören der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu den öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind. Insgesamt wurden die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes ausreichend beachtet. Das Vorhaben steht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht den Zielen des Klimaschutzes im Sinne der §§ 1 und 3 KSG entgegen.

Zwischen Stat. 4+650 und Stat. 5+500 ist die Deichstraße auch der Deichverteidigungsweg. Dieser wird im Katastrophenfall genutzt, um eventuelle Schäden am Deich zu beheben oder zu sichern. Die landseitige Baumreihe kann durch umstürzende Bäume im Deichverteidigungsfall eine Gefahr für die Nutzbarkeit des Deichverteidigungsweges sein. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde sollten Schutzdeiche Gehölz frei sein und einen parallelen 5 m breiten Gehölz freien Deichschutzstreifen aufweisen. Die beantragte Variante kann trotz des Verbleibs der landseitigen Baumreihe die Deichsicherheit erheblich verbessern. Im Rahmen der Unterhaltung hat der Antragsteller den Deich so zu unterhalten, dass der Deichverteidigungsweg nutzbar bleibt. Dies erfordert auch ein besonderes Augenmerk auf den Baumschutz während der Baumaßnahmen (siehe auch Nebenbestimmungen A.III.4.2 und 4.3). Die Abwägung fällt eindeutig zu Gunsten des Vorhabens aus, welches zur Wiederherstellung des Hochwasserschutzes des rechten Schutzdeiches am Nordloher-Barßeler Tief erforderlich ist.

B.II.4. Begründung der Kostenentscheidung

Der Leda-Jümme-Verband trägt als Antragsteller die Kosten des Verfahrens gemäß den §§ 1, 3, 5 ff. und 13 NVwKostG i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Hinweise

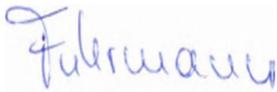
1. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit gemäß § 71 Abs. 2 WHG zulässig ist, soweit sie zur Durchführung dieses festgestellten Plans, der dem Hochwasserschutz dient, notwendig ist.

3. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.



Fuhrmann

E. Anhang - Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften

E.I. Rechtsvorschriften

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 12.7.2023 (BGBl. I Nr. 184)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
HOAI 2021	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276) in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56, S. 3)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NKompVzVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

Abkürzung	Bezeichnung der Vorschrift
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 v. 26.01.2010, S. 7),
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/10/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)

E.II. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langfassung
a. a. R. d. T.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik
Abs.	Absatz
ADABweb	Server für Denkmalschutzdaten
Alt.	Alternative
Az.	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BFR	Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher- schutz
BRU	Ruderalgebüsch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality
cm	Zentimeter
CO ₂	Kohlendioxid
DGM	Digitales Geländemodell
d.h.	das heißt
DHHN2016	Deutsches Haupthöhennetz
DIN	Deutsches Institut für Normung; Kurzbezeichnung für die Normen des Deutschen In- stituts für Normung e. V.
DN	Innerer Rohrdurchmesser
etc.	et cetera
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FstId	Fundstellen-Identifizier
GB	Geschäftsbereich
GFF	Gesetzlich geschütztes Grünland
GIF	Intensivgrünland
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standort
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
ha	Hektar
HN	Naturnahes Feldgehölz
Hs	Halbsatz

Abkürzung	Langfassung
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
i. S. d.	im Sinne des / der
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LAP	landschaftspflegerische Ausführungsplanung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MBI.	Ministerialblatt
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NHN	Normalhöhennull
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NWZ	Nordwest Zeitung
o. g.	oben genannte(n)
PDF	Portable Document Format; deutsch: (trans)portables Dokumentenformat
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträu- chern im Bereich von Baustellen
rd.	rund
s.	siehe
S.	Seite
Stat.	Station
t	Tiefe
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Ursprungsgebiet
UHF	Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
usw.	und so weiter
v.	vom, von
z. B.	zum Beispiel
ZTV Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

E.III. Literaturverzeichnis

Abkürzung bzw. Bezeichnung	Vollständige Bezeichnung
Fischer-Hüftle/Schumacher (2021)	Fischer-Hüftle, P. & A. Schumacher. 2021. Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 3. erweiterte und aktualisierte Auflage. 1635 Seiten. Stuttgart.
Mosimann et al. 1999	Mosimann, T; Frey, T & P. Trute. 1999. Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/1999. Seiten 201-276. Hildesheim.
Hochwasserschutzplan Leda-Jümme	NLWKN: Hochwasserschutz Band 3, Hochwasserschutzplan Leda-Jümme, Oktober 2008
Generalplan Küstenschutz	NLWKN: Küstenschutz Band 3, Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen Schutzdeiche, September 2020